Landtag Nordrhein-Westfalen

16. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: LTNRW 19 A 0303/16/13

G e s e t z

zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

vom 13. November 2012

Bearbeitet von der Landtagsdokumentation

Seite

Inhalt

Vorwort V

Gesamtverzeichnis der Materialien VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle 1

Beratungsergebnis 75

Weitere Materialien 87

Weitere Materialien (nicht öffentlich): Zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an das Archiv.

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
NöAPr	Nicht öffentliches Ausschussprotokoll
PlPr	Plenarprotokoll
Stgn	Stellungnahme
Vorl	Vorlage

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in der Geschäftsordnung des Landtags NRW.
Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.
Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen, Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

http://www.landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf vom 04.07.2012	Drucksache 16/175	1
Landtag Nordrhein-Westfalen 8. Sitzung am 13.09.20212 1. Lesung zu Drs 16/175	Plenarprotokoll 16/8 S. 255, 366, 381	17, 21 23
Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung 2. Sitzung am 26.09.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/175	Ausschussprotokoll 16/44 S. 2, 16	26, 27
Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung 3. Sitzung am 24.10.2012 Öffentliche Anhörung zu Drs 16/175	Ausschussprotokoll 16/69 S. 1, 3	31, 33
Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung 4. Sitzung am 24.10.2012 Beratung (öffentlich) zu Drs 16/175	Ausschussprotokoll 16/70 S. 1, 3	53, 55
Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung Beschlussempfehlung und Bericht vom 25.10.2012	Drucksache 16/1226	57
SPD-Fraktion CDU-Fraktion Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FDP-Fraktion PIRATEN-Faktion Änderungsantrag vom 31.10.2012	Drucksache 16/1288	61

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen 11. Sitzung am 07.11.2012 2. Lesung zu Drs 16/175	Plenarprotokoll 16/11 S. 486, 640	70, 73

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzesausfertigung der Landtagspräsidentin vom 13.11.2012	Gesetz 16/13	75
Landesregierung Nordrhein-Westfalen Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2012	2012, Nr. 28 S. 507, 516	83, 84

Weitere Materialien

Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung/Hauptpersonalrat Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 12.10.2012	Stellungnahme 16/138	87
Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.10.2012	Stellungnahme 16/147	91
Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig (ZFMK) Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.10.2012	Stellungnahme 16/159	93

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig (ZFMK)/Personalrat Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung vom 19.10.2012	Stellungnahme 16/163	95

Bearbeiterin:
Judith Faßbender
Düsseldorf, 2019

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/175**

04.07.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere"

A Problem

Das Zoologische Forschungsmuseum Alexander Koenig (ZFMK) in Bonn stellt zur Zeit organisationsrechtlich eine unselbständige Landeseinrichtung gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG) dar. Das ZFMK ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL), deren Einrichtungen gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam gefördert werden.

Die Notwendigkeit einer Verselbständigung der Einrichtungen der WGL wird durch § 1 Absatz 1 der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) vorgegeben. Danach erstreckt sich „die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder (…) auf selbständige Einrichtungen der Forschung und wissenschaftlichen Infrastruktur“.

Unter den 86 WGL-Einrichtungen zu Jahresbeginn 2012 bestehen insgesamt 19 Einrichtungen in unselbständiger Rechtsform. 12 Einrichtungen sind als GmbH (3 davon gGmbHs), 25 als eingetragener Verein und 4 als Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestaltet. Im Übrigen existieren 26 Stiftungen, 18 davon sind Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das ZFMK als unselbständige Landeseinrichtung gehört damit zu einer Minderheit.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ wird die vormals unselbständige Landeseinrichtung ZFMK in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt. Durch die Überführung in eine selbständige Rechtsform wird Konformität mit den Voraussetzungen der WGL erreicht. Durch die Wahl einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform wird ein Personalübergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZFMK unter größtmöglicher Besitzstandswahrung ermöglicht.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.

Datum des Originals: 06.07.2012/Ausgegeben: 06.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Der aktuelle Finanzierungsmodus des ZFMK ändert sich durch die Verselbständigung nicht. Der Forschungsanteil der Stiftung, derzeit 75 % des gesamten Haushalts, wird weiterhin gemeinsam von Bund und Ländern als Forschungseinrichtung gemäß Artikel 91b Grundgesetz gefördert. Die musealen Aufgaben der Stiftung werden wie bisher vom Land getragen.

Die Zuwendungen für den Forschungsanteil der Stiftung werden jeweils zur Hälfte durch den Bund und die Länder getragen (§ 3 Absatz 1 AV-WGL). Von dem Länderanteil übernimmt Nordrhein-Westfalen als Sitzland 75 % der Zuwendungen (§ 5 Nummer 2 AV-WGL). Die übrigen 25 % werden von allen Bundesländern gemeinsam nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels getragen.

Es entstehen keine Mehrkosten für das Land Nordrhein-Westfalen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Der Gesetzentwurf sieht die Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2017 vor. Bis dahin soll die Landesregierung dem Landtag über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes berichten.

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

§ 1 Errichtung der Stiftung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, artbezogene Biodiversitätsforschung zu betreiben und für den Wissenstransfer in die Fachwelt und die Öffentlichkeit zu sorgen. Kernbestand der Stiftung sind die zoologischen Sammlungen. Schwerpunkte der Forschung sind die Erfassung der zoologischen Artenvielfalt der Erde, die Analyse der Veränderung von Biodiversität durch Umweltfaktoren und durch Evolutionsprozesse auf morphologischer und molekularer Ebene, Forschung im Kontext der Struktur und Funktion von Ökosystemen, Methodenentwicklung sowie Wissenschaftsgeschichte. Auftrag der Stiftung ist auch, naturkundliche Objekte von wissenschaftlicher und wissenschaftshistorischer Bedeutung sowie dazugehörige Literatur zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren und für die Forschung zu erschließen. Diese Forschungsergebnisse und die Bestände der Sammlungen sollen zudem der Öffentlichkeit in eigenständigen Schausammlungen, in Wechselausstellungen und mit weiteren Mitteln der öffentlichen Bildung zugänglich gemacht werden. Die Stiftung ist darüber hinaus beratend tätig.

(2) Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks arbeitet die Stiftung mit der Universität Bonn und anderen Forschungseinrichtungen zusammen.

§ 3 Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Die Satzung regelt die konkrete Ausgestaltung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 1, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Organe sowie die organisatorische Gliederung. Die Satzung wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Satzung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zuwendungen

(1) Mit dem Errichtungszeitpunkt gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über.
(2) Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, den Sammlungen und Bibliotheken der bisherigen Einrichtung. Die Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. den jährlichen Zuwendungen gemäß § 4 Absatz 5 dieses Gesetzes,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. sonstigen Einnahmen.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zwecke verwendet werden.

(5) Die Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält, basieren auf Artikel 91b Grundgesetz sowie auf § 3 Absatz 1 und § 5 Nummer 2 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer sonstigen, insbesondere der musealen Aufgaben, erhält die Stiftung Zuwendungen aus den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 5 werden der Stiftung nach Maßgabe des Haushalts des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets bereitgestellt.

(7) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Die Direktorin oder der Direktor hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Sachbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung des Landesrechnungshofes, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors. Der Jahresabschluss ist dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Sachbericht vorzulegen.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor und
3. der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht:
1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der sich vertreten lassen kann. Der Stiftungsrat kann ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Das Nähere regelt die Satzung.
2. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Bundesministeriums,
3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin bzw. Vertreter,
4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn und
5. bis zu sieben weitere Personen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:
1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und
3. die oder der Personalratsvorsitzende sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Nummer 5 erfolgt durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes.

(4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Wahrung des Stiftungszweckes und überwacht die wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät die Direktorin oder den Direktor und hat ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Programmbudgets und des Jahresabschlusses,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und
4. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen
1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen und
2. wesentliche organisatorische Änderungen.

(4) Beschlüsse
1. zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung,
4. nach Absatz 3

bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes.

§ 8 Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Sie oder er leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Ihr oder ihm wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus international angesehenen, im Berufsleben stehenden externen Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen auf dem Forschungsgebiet der Stiftung, auch aus dem Ausland.

(2) Er berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Forschungstätigkeit der Stiftung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § 76 Absatz 2 bis 4 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), gelten entsprechend.

§ 11 Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung. Sie oder er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

(2) Das zum Errichtungszeitpunkt beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig vorhandene beamtete Personal bleibt im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wird auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz zu der ihren Ämtern entsprechenden Tätigkeit der Stiftung zugewiesen. Das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Zuweisung der Direktorin oder des Direktors durch. Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 8 Satz 1 unberührt. Die Direktorin oder der Direktor führt die Zuweisung der übrigen Beamten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig durch. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Direktorin oder der Direktor dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten der vormaligen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt gemäß § 20 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf § 8 Satz 1.

(3) Die Stiftung tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. Gleiches gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die mit aus Drittmitteln finanzierten Stellen verbunden sind. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung sind ausgeschlossen.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.

(5) Die Stiftung sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umbildung nicht eingeschränkt werden. Für die übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Nordrhein-Westfalen in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Die Geltung des TVÜ-Länder bleibt durch den Arbeitgeberwechsel unberührt.

(6) Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Beschäftigten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Nordrhein-Westfalen von diesem als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L in der für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Fassung angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde. Die Anrechnung der Beschäftigungszeit erfolgt ebenso bei einem Wechsel auf eine Hochschule oder Universitätsklinik. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

(7) Das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung beim Land beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihrer Beschäftigungszeiten und ihres Besitzstandes übernommen werden.

(8) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL beanspruchen können, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrates nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wahr. Sie erlassen innerhalb eines halben Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt eine vorläufige Satzung, in der insbesondere die Voraussetzungen für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt geregelt werden.

(2) Der bisherige Personalrat bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.

§ 13 Auflösung der Stiftung

(1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur durch Gesetz möglich. Für den Fall der Auflösung der Stiftung werden die nach § 11 dieses Gesetzes übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag wieder in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.

Begründung

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umwandlung des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) von einer bisher unselbständigen Landeseinrichtung gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Gesetz stellt den konstitutiven Akt zur Errichtung der Stiftung dar. Die Notwendigkeit einer Verselbständigung des ZFMK wird durch § 1 Absatz 1 der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) vorgegeben. Danach erstreckt sich „die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder (…) auf selbständige Einrichtungen der Forschung und wissenschaftlichen Infrastruktur“. Durch die Überführung in die selbständige Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts wird nun eine Konformität mit diesen Voraussetzungen der WGL erreicht.
Die Fortführung des ZFMK als Stiftung des öffentlichen Rechts ermöglicht einen Personalübergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter größtmöglicher Besitzstandswahrung.

Einzelvorschriften

Zu § 1 Errichtung der Stiftung

Die vormals unselbständige Landeseinrichtung wird als Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des Namens „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ errichtet. Dieser Name hat sich national und international etabliert und soll als eine bereits im internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb eingeführte "Marke" beibehalten werden. Der Zusatz "Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere", der bereits jetzt schon im Briefkopf des ZFMK verwendet wird, unterstreicht die Zugehörigkeit der Einrichtung zur Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL). Die Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht dem Wesen und den wahrzunehmenden Aufgaben der neuen Einrichtung. Sie führt zu einer stärkeren Herauslösung aus der Staatsverwaltung und schafft den Rahmen für das gebotene unabhängige, eigenverantwortliche und selbständige Handeln der Einrichtung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.

Zu § 2 Stiftungszweck

Der Stiftungszweck legt die grundsätzliche, dauerhafte inhaltliche Ausrichtung der Tätigkeit der Stiftung fest. Dieser Zweck entspricht dem positiv evaluierten wissenschaftlichen Grundkonzept des ZFMK. Die Stiftung soll dabei vor allem artbezogenene Biodiversitätsforschung betreiben und einen Transfer zwischen der Fachwelt und Öffentlichkeit herstellen. Neben diesem zentralen Forschungsauftrag enthält der Stiftungszweck auch den Auftrag naturkundliche Objekte von wissenschaftlicher und wissenschaftshistorischer Bedeutung sowie dazugehörige Literatur zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren und für die Forschung zu erschließen. Diese Forschungsergebnisse und die Bestände der Sammlungen sollen zudem der Öffentlichkeit in eigenständigen Schausammlungen, in Wechselausstellungen und mit weiteren Mitteln der öffentlichen Bildung zugänglich gemacht werden. Die Stiftung ist auch beratend tätig, z.B. im Rahmen von Anhörungen des Landtags NRW oder des Deutschen Bundestages.

Zu § 3 Stiftungssatzung

Die Stiftung stellt eine Einrichtung der mittelbaren Landesverwaltung dar und erhält somit Satzungsautonomie. Da der Gesetzesentwurf nur die Grundzüge der Organisation der Stiftung vorgibt, erhält die Stiftung die Möglichkeit die Einzelheiten zur inneren Struktur der Stiftung und zur Wahrnehmung der Aufgaben der Organe selbständig in der Satzung zu regeln und zu konkretisieren. (vgl. § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 5, § 8, § 9 Absatz 2, § 12 Absatz 1). Damit erlangt sie ein größtmögliches Maß an Eigenständigkeit. Die Satzung sowie Satzungsänderungen können nur mit Genehmigung des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen werden.

Zu § 4 Stiftungsvermögen, Zuwendungen

Das Vermögen der Landeseinrichtung ZFMK geht im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über (Absatz 1). Gemäß Absatz 2 besteht das Vermögen aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung der bisherigen Einrichtung sowie den Sammlungen und Bibliotheken. Die Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen zunächst unentgeltlichen Nutzung überlassen. Der aktuelle Finanzierungsmodus des ZFMK ändert sich durch die Verselbständigung nicht (Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 5). Die Stiftung wird weiterhin eine gemeinsam von Bund und Ländern geförderte Forschungseinrichtung sein. Die Zuwendungen an die Stiftung werden jeweils zur Hälfte durch den Bund und die Länder getragen (gemäß § 3 Absatz 1 AV-WGL). Von dem Länderanteil übernimmt Nordrhein-Westfalen als Sitzland 75% der Zuwendung. Die übrigen 25% werden von allen Bundesländern nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssel gemeinsam getragen (gemäß § 5 Nummer 2 AV-WGL). Die Finanzierung der sonstigen, insbesondere der musealen Aufgaben erfolgt über Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Daneben hat die Einrichtung – wie bisher – eigene Einnahmen zu erwirtschaften und Drittmittel zu akquirieren (Absatz 3 Nummer 2 und 3). Absatz 4 stellt zudem sicher, dass das Stiftungsvermögen ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Absatz 6 gewährleistet die Finanzierung der Forschungsaufgaben der Stiftung im Rahmen des Haushalts des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländergemeinschaft.

Nach Absatz 7 erfolgen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Absatz 8 trifft Regelungen, wie die Rechnungslegung zu erfolgen hat. Die Stiftung wird durch diese Vorschrift auf ein kaufmännisches Rechnungswesen und eine externe Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Die Stiftung legt neben dem Sachbericht auch einen Jahresbericht vor, der einen Rückblick auf die geleistete Arbeit des zurückliegenden Jahres gibt.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist als Stifter der alleinige Träger der Stiftung. Die Stiftung haftet selbst für ihre Verbindlichkeiten mit Mitteln aus den öffentlichen Zuwendungen und ihren eigenen Einnahmen. Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist die Stiftung nicht insolvenzfähig, da gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) ein Insolvenzverfahren nicht stattfindet.

Zu § 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Direktorin oder der Direktor sowie der Wissenschaftliche Beirat.

Zu § 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Er überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Die Vorschrift setzt in erster Linie § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 AV-WGL um. Danach geht die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) davon aus, dass in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen das Sitzland vertreten ist und dem Bund das Recht eingeräumt wird, in diesen Aufsichtsgremien vertreten zu sein (Satz 1). Nimmt der Bund dieses Recht wahr, so steht ihm die gleiche Anzahl von Vertretern oder Stimmen wie dem Sitzland zu (Satz 2). Gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehören dem Stiftungsrat jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Stiftung zuständigen Landes- sowie Bundesministeriums an. Als Sitzland vertritt Nordrhein-Westfalen die anderen Länder (§ 4 Absatz 1 AV-WGL). Neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bonn sollen nach Maßgabe der Satzung bis zu sieben weitere Personen stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Absatz 1 Satz 2 garantiert zudem eine Flexibilität im Hinblick auf die abweichende Benennung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden des Stiftungsrates.

Die Direktorin oder der Direktor sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehören dem Stiftungsrat mit beratender, d.h. mit einem Rede- und Antragsrecht umfassender Stimme an. Gleiches gilt für die oder den Personalratsvorsitzenden sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

Nach Absatz 4 kann sich der Stiftungsrat eine eigene Geschäftsordnung geben.

Zu § 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Stiftungszweck zu wahren sowie die wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung zu überwachen. Als Organ und Aufsichtsgremium der Stiftung verfügt der Stiftungsrat über ein umfassendes Einsichts- und Informationsrecht. Er übt seine Beratungs- und Kontrollfunktion über die in Absatz 2, 3 und 4 formulierten Zustimmungsvorbehalte und Beschlusskompetenzen aus. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung nach Absatz 3 können nicht ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrates erfolgen. Der Absatz 4 setzt dabei § 4 Absatz 2 Satz 4 AV-WGL um. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass Beschlüsse in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen zu forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtungen nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters gefasst werden können.

Zu § 8 Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor, die oder der gemäß den Empfehlungen der GWK ("Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen" vom 18. September 2008) im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer Hochschule vom Stiftungsrat bestellt wird und dessen Stelle öffentlich auszuschreiben ist, führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach außen. Der Direktorin oder dem Direktor wird eine Geschäftsführerin

oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind durch die Satzung zu regeln. Gleiches gilt für die Amtszeiten von Direktorin oder Direktor sowie der Geschäftsführerin oder Geschäftsführer.

Zu § 9 Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat ist ein unverzichtbares wissenschaftliches Organ zur Sicherung der Qualität der Forschung, das bei den Einrichtungen in der WGL mit der Beratung und fachlichen Begutachtung betraut ist und die externe Evaluierung durch den Senat der WGL ergänzt. Der Wissenschaftliche Beirat des ZFMK soll daher, wie bisher, eine wichtige Stellung in der Stiftung wahrnehmen.

Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates des ZFMK nach Absatz 2 orientieren sich an den Empfehlungen des Senats der WGL. Der Wissenschaftliche Beirat soll als unabhängiges Gremium die Forschungsqualität und weitere Entwicklung des ZFMK im Sinne einer Erfolgskontrolle bewerten und die Stiftung diesbezüglich beraten. Daneben soll er in die Mitgestaltung des Programmbudgets durch die Abgabe von Stellungnahmen einbezogen werden sowie die qualitätssichernde Begleitung der Programmsteuerung wahrnehmen. Näheres regelt die Satzung.

Zu § 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch die Rechtsaufsicht hat das Ministerium Eingriffsmöglichkeiten, wenn festgestellt wird, dass Vorgaben dieses Errichtungsgesetzes nicht eingehalten werden.

Zu § 11 Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

Gemäß Absatz 1 stellt die Direktorin oder der Direktor die dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung dar, die die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft.

Im Hinblick auf die am ZFMK beschäftigen Beamtinnen und Beamten ist in Absatz 2 vorgesehen, dass diese gemäß § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) der Stiftung zur Dienstleistung zugewiesen werden. Die Zuweisung des Direktors erfolgt durch das für Forschung zuständige Ministerium. Die Zuweisung der übrigen Beamtinnen und Beamten der bisherigen Landeseinrichtung ZFMK erfolgt durch den Direktor. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Direktorin oder der Direktor dienstvorgesetzte Stelle des Personals der vormaligen Landeseinrichtung ZFMK. Die Beamtinnen und Beamten bleiben im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen; es wird keine Dienstherreneigenschaft der Stiftung begründet. Die Beihilfeleistungen werden wie bisher nach Maßgabe des § 77 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) sowie der Beihilfeverordnung (BVO NRW) in den jeweils geltenden Fassungen vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Eine Begründung neuer Beamtenverhältnisse durch das Land Nordrhein-Westfalen nach Errichtung der Stiftung ist ausgeschlossen. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt gemäß § 20 Absatz 3 BeamtStG unberührt. Diese Regelung gilt auch für den Direktor.

Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse tritt die Stiftung gemäß Absatz 3 Satz 1 im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des Landes der dann aufgelösten unselbständigen Einrichtung ein unter Fortgeltung des TV-L. Aus der vollständigen Übernahme der Rechte und Pflichten des Landes durch die Gesamtrechtsnachfolge der Stiftung ergibt sich, dass

für eine Personalgestellung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 TV-L keine Notwendigkeit mehr besteht. Bei der Personalgestellung handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Der Aufgabenübergang kann durch Rechtsvorschriften oder durch öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag bewirkt werden. Wird der Aufgabenübergang dagegen, wie vorliegend, durch den Gesetzgeber geregelt (Gesamtrechtsnachfolge), erfassen die entsprechenden Vorschriften auch den Personalübergang zu dem neuen Arbeitgeber. Das Ziel der Verselbständigung ist das unabhängige, eigenverantwortliche und selbständige Handeln der Einrichtung. Darüber hinaus stellt die Vorschrift sicher, dass betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung ausgeschlossen sind.

Absatz 4 regelt zudem, dass betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, ausgeschlossen sind.

Absatz 5 enthält eine Bestandssicherungsklausel. Für die übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Nordrhein-Westfalen in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären, um finanzielle Nachteile für die Beschäftigten zu vermeiden. Ebenso werden die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land NRW entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Beschäftigten bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land NRW von diesem als Beschäftigungszeit nach dem TV-L angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde. Die Anrechnung der Beschäftigungszeit erfolgt auch bei einem Wechsel zu einer Hochschule oder Universitätsklinik. Die Geltung des TVÜ-Länder bleibt durch den Arbeitswechsel unberührt. Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums sind diese als interne Bewerberin oder interne Bewerber des Landes NRW zu behandeln (Absatz 6).

Nach Absatz 7 verpflichtet sich das Land NRW bei einem Übergang auf einen neuen Träger, für die Übernahme der Beschäftigten unter Wahrung der Beschäftigungszeiten und des Besitzstandes zu sorgen.

Nach Absatz 8 ist die Stiftung dazu verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Kommt die Stiftung dieser Verpflichtung nicht oder verspätet nach, so haftet sie gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für aus der Pflichtverletzung resultierende Verbindlichkeiten.

Zu § 12 Übergangsvorschriften

Nach Errichtung der Stiftung bis zur vollständigen Besetzung des Stiftungsrates müssen die entsprechenden Funktionen auch für die Übergangszeit gewährleistet werden. Absatz 1 sieht deshalb vor, dass diese Aufgaben für die Übergangsphase von den Mitgliedern des Stiftungsrates „qua Amt“ wahrgenommen werden, d. h. den Vertretern des für Forschung zuständigen Landes- sowie Bundesministeriums, der bisherigen Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des bisherigen wissenschaftlichen Beirats und der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn. Diese erlassen innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Stiftung eine vorläufige Satzung in der u.a. die Voraussetzungen für die Bestellung der Mitglieder des

Stiftungsrates nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt der Stiftung zu regeln sind.

Nach Absatz 2 bleibt der bisherige Personalrat, abweichend von § 44 Absatz 6 LPVG, bis zur regulären Neuwahl im Amt.

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW). Im Hinblick auf die Schwerbehindertenvertretung ist Bundesrecht anzuwenden.

Zu § 13 Auflösung der Stiftung

Die durch Gesetz errichtete Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig“ kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Bei ersatzloser Auflösung der Stiftung werden die durch dieses Errichtungsgesetz auf die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten des ZFMK auf Antrag in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Nordrhein-Westfalen zurückkehren.

Absatz 2 regelt die finanziellen Konsequenzen bei Auflösung der Stiftung oder Einstellung der Förderung der Stiftung.

Zu § 14 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft (Errichtungszeitpunkt der Stiftung).

Absatz 2 sieht eine Befristung des Gesetzes durch die Anordnung einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag vor.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Plenarprotokoll
16/8
13.09.2012

8. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 13. September 2012

Mitteilungen der Präsidentin 259

1 Regierungserklärung (Aussprache) 259

Karl-Josef Laumann (CDU) 259
Norbert Römer (SPD) 268
Christian Lindner (FDP) 277
Reiner Priggen (GRÜNE) 284
Dr. Joachim Paul (PIRATEN) 295
Ministerin Sylvia Löhrmann 306
Christian Lindner (FDP) 309
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 311

2 Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/46 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/868

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/825

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/869

zweite Lesung 313

Michael Hübner (SPD) 313
Marie-Luise Fasse (CDU) 314
Mario Krüger (GRÜNE) 315
Kai Abruszat (FDP) 315
Robert Stein (PIRATEN) 316
Minister Ralf Jäger 317

Ergebnis 317

3 Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/48 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/870

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/826

zweite Lesung 318

Martin Börschel (SPD) 318
André Kuper (CDU) 319
Mario Krüger (GRÜNE) 321
Dr. Joachim Stamp (FDP) 321
Frank Herrmann (PIRATEN) 321
Minister Ralf Jäger 322

Ergebnis 323

4 Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/47 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/871

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/875

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Kommunalpolitik
Drucksache 16/827

zweite Lesung 323

Michael Hübner (SPD) 323
André Kuper (CDU) 324
Mario Krüger (GRÜNE) 325
Kai Abruszat (FDP) 326
Robert Stein (PIRATEN) 326
Minister Ralf Jäger 327

Ergebnis 327

5 U3-Rechtsanspruch erfüllen, Qualitätsstandards erhalten!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/820 328

Bernhard Tenhumberg (CDU) 328
Wolfgang Jörg (SPD) 329
Andrea Asch (GRÜNE) 330
Marcel Hafke (FDP) 332
Olaf Wegner (PIRATEN) 333
Ministerin Ute Schäfer 335

Ergebnis 336

6 Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/815

erste Lesung 336

Ministerin Sylvia Löhrmann 336
Renate Hendricks (SPD) 337
Klaus Kaiser (CDU) 338
Sigrid Beer (GRÜNE) 339
Yvonne Gebauer (FDP) 340
Monika Pieper (PIRATEN) 341
Ministerin Sylvia Löhrmann 342

Ergebnis 342

7 Zusätzliche Belastungen für das Handwerk verhindern – Landesregierung muss sich für Änderungen bei der Fahrtenschreiberpflicht für LKW stark machen!

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/821

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/884 – Neudruck 342

Dr. Günther Bergmann (CDU) 342
Rainer Bischoff (SPD) 343
Arndt Klocke (GRÜNE) 344
Ralph Bombis (FDP) 345
Stefan Fricke (PIRATEN) 346
Minister Guntram Schneider 346

Ergebnis 347

8 Modernes Regieren im digitalen Zeitalter – Open Government Strategie für Nordrhein-Westfalen vorantreiben!

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/811 348

Alexander Vogt (SPD) 348
Matthi Bolte (GRÜNE) 349
Daniel Sieveke (CDU) 349
Dirk Wedel (FDP) 351
Marc Olejak (PIRATEN) 352
Minister Ralf Jäger 353

Ergebnis 354

9 Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten – Landesregierung soll weitere Steuererhöhungen unterlassen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/818 354

Ralf Witzel (FDP) 354
Michael Hübner (SPD).....356
Bernd Krückel (CDU).....357
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 357
Dietmar Schulz (PIRATEN) 358
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 359

Ergebnis 360

10 Rehabilitierung verurteilter homosexueller Menschen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/812 361

Gerda Kieninger (SPD).....361
Josefine Paul (GRÜNE).....362
Jens Kamieth (CDU).....363
Dirk Wedel (FDP).....364
Birgit Rydlewski (PIRATEN) 365
Minister Thomas Kutschaty 366

Ergebnis 366

11 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

erste Lesung 366

Ministerin Svenja Schulze
zu Protokoll (siehe Anlage 1)

Ergebnis 367

12 Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/177

erste Lesung..... 367

Minister Johannes Remmel 367
Frank Börner (SPD) 368
Christina Schulze Föcking (CDU)..... 368
Norwich Rüße (GRÜNE)..... 369
Henning Höne (FDP) 371
Simone Brand (PIRATEN)..... 372

Ergebnis..... 373

13 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/749

erste Lesung

Ministerin Ute Schäfer..... 373

Ergebnis..... 374

14 Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/743

erste Lesung..... 374

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans..... 374
Stefan Kämmerling (SPD) 375
Daniel Sieveke (CDU)..... 375
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 376
Ralf Witzel (FDP) 376
Dietmar Schulz (PIRATEN) 377

Ergebnis..... 377

15 Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/746

erste Lesung 377

Minister Thomas Kutschaty
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Ergebnis 378

16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/748

erste Lesung 378

Minister Michael Groschek
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Ergebnis 378

17 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

erste Lesung 378

Ergebnis 378

18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

erste Lesung 378

Ergebnis 378

19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/747

erste Lesung..... 378

Ergebnis..... 378

20 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Art. 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/750 379

Ergebnis..... 379

21 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 114 Abs. 2 LHO

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
Drucksache 16/709 – Neudruck..... 379

Ergebnis..... 379

22 Beschluss über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 114 Abs. 2 LHO

Unterrichtung
durch die Präsidentin des Landtags
Drucksache 16/445 – Neudruck..... 379

Ergebnis..... 379

23 Wahleinsprüche gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

Beschlussempfehlung und Bericht
des Wahlprüfungsausschusses
Drucksache 16/828 379

Ergebnis..... 379

24 Neuwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Vertreterversammlung für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/829 379

Ergebnis 379

25 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/2 379

Ergebnis 379

Anlage 1 381

Zu TOP 11 – Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Svenja Schulze 381

Anlage 2 383

Zu TOP 15 – Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschaty 383

Anlage 3 385

Zu TOP 16 – Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz - EMZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Michael Groschek 385

Entschuldigt waren:

Hubertus Fehring (CDU)

Claudia Middendorf (CDU)

Norbert Post (CDU)

Hendrik Wüst (CDU)

Rolf Beu (GRÜNE)

Holger Ellerbrock (FDP)

Dr. Ingo Wolf (FDP)

Stefan Fricke (PIRATEN)
(bis 13:00 Uhr)

Das zeigt auch, dass wir mit der Beschäftigung dieses Themas noch nicht am Ende sind.

Ich hoffe, dass ich für alle Piraten sprechen kann, wenn ich sage, dass wir dafür stehen, uns deutlich zu positionieren, alle Lebensmodelle in dieser Gesellschaft zu akzeptieren. – Danke schön.

(Beifall von den PIRATEN, der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Daniel Düngel: Vielen Dank, Frau Rydlewski, und herzlichen Glückwunsch zur Jungfernrede.

(Allgemeiner Beifall)

Für die Landesregierung hat Minister Kutschaty das Wort.

Thomas Kutschaty, Justizminister: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundesrat wird sich demnächst mit einem Entschließungsantrag der Länder Berlin und Hamburg zur Rehabilitierung verurteilter homosexueller Menschen befassen. Es geht darum, dass der Bundesrat die Bundesregierung auffordert, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung für die nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten vorzuschlagen.

Gefordert wird mit diesem Antrag der Länder Berlin und Hamburg, sehr geehrter Herr Kamieth, nämlich gerade kein Verfassungsbruch und es entsteht auch keine Rehabilitierungsspirale, sehr geehrter Herr Wedel, wenn man sich diesen Antrag genau anschaut.

Gefordert werden nämlich mit diesem Entschließungsantrag im Bundesrat eine vernünftige gesellschaftliche Rehabilitierung der Betroffenen, eine gesellschaftliche Aufarbeitung durch Erforschung und Dokumentation strafrechtlicher Verfolgung homosexueller Männer und der sich daraus ergebenden Stigmatisierung in der Bevölkerung, die Unterstützung der Betroffenen bei der Folgenbewältigung, insbesondere Begleitung in Fällen von Traumatisierung, und eine ernsthafte Prüfung der formellen Aufhebung der einschlägigen Strafurteile und Gewährung einer daraus resultierenden Entschädigung.

Meine Damen und Herren, der Deutsche Bundestag hatte bereits im Jahre 2000 im Zusammenhang mit der Debatte um die Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege die Bestrafung einvernehmlicher homosexueller Handlungen als Verstoß gegen die Menschenwürde und das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit bewertet.

Es ist nunmehr an der Zeit, finde ich, dass die daraus gebotenen Konsequenzen auch gezogen werden. Seit nunmehr zehn Jahren leben wir nämlich in dem Widerspruch, dass im Nationalsozialismus nach dem Reichsstrafgesetzbuch Verurteilte infolge des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege 2002 rehabilitiert worden sind und unter Umständen Anspruch auf Entschädigung haben, dies aber nicht für diejenigen gilt, die nach 1945 wegen identischer Strafvorschriften verurteilt worden sind.

Meine Damen und Herren, für die Landesregierung steht es deshalb außer Frage, dass wir den Antrag aus den Ländern Berlin und Hamburg unterstützen werden.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Lassen Sie mich vorsorglich klarstellend darauf hinweisen, dass die Aufhebung der auf den früheren § 175 StGB gestützten Urteile und die Rehabilitierung von auf der Grundlage dieses Paragrafen verurteilten Homosexuellen der Bundeskompetenz unterliegen. Prüfung und Vollzug der Aufhebung von auf der Grundlage von Bundesrecht erfolgten Verurteilungen und die Schaffung der Voraussetzungen einer Rehabilitierung von Verurteilten obliegen der Bundesregierung und letztendlich dem Bundesgesetzgeber. So viel zur Verfassungskonformität.

Meine Damen und Herren, die Landesregierung will in jedem Fall ihr Möglichstes dazu beitragen, dass dieses auch gelingen kann. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD, den GRÜNEN und den PIRATEN)

Vizepräsident Daniel Düngel: Auch Ihnen, Herr Minister, vielen Dank für den Redebeitrag. – Wir sind damit am Schluss der Beratung und kommen direkt zur Abstimmung.

Die antragstellenden Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben direkte Abstimmung über diesen Antrag beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des **Antrags Drucksache 16/812.** Ich darf Sie fragen, wer für diesen Antrag ist. – Wer ist dagegen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist der Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und Piraten bei Enthaltung der CDU-Fraktion **angenommen.**

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

11 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

erste Lesung

Es gibt hier eine interfraktionelle Vereinbarung, dass die Rede von Frau **Ministerin Schulze zu Protokoll** gegeben wird *(siehe Anlage 1)*. Wenn ich das richtig verstanden habe, ansonsten ohne weitere Debatte über diesen Tagesordnungspunkt direkt abgestimmt wird. Wir sind damit dann auch am Schluss der Beratung zu diesem Gesetzentwurf.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/175** an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung.** Ich darf Sie fragen, wer für diese Überweisung ist. – Wer ist gegen diese Überweisung? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

12 Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/177

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile für die Landesregierung Herrn Minister Remmel das Wort.

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen! Die Landesregierung stellt im Koalitionsvertrag eine schlichte, wie ich finde, aber folgenreiche Tatsache fest:

„Tiere sind Lebewesen und als solche zu respektieren. Das Staatsziel Tierschutz muss konsequent umgesetzt werden."

(Beifall von den GRÜNEN)

Das ist der Kern unseres heutigen Gesetzentwurfes. Was wir in der letzten Legislaturperiode begonnen haben, werden wir deshalb weiter konsequent vorantreiben und auch zum Ziel führen. Das Verbandsklagerecht ist dazu ein wesentlicher Schritt. Dabei möchte ich zunächst feststellen: Durch ein landesrechtlicher Verbandsklagerecht im Bereich des Tierschutzes werden wir keine neuen Tierschutzstandards schaffen, sondern die in dem Gesetzentwurf geregelten Mitwirkungs- und Klagerechte knüpfen an bestehende tierschutzrechtliche Regelungen des Bundes und der Europäischen Union an. Das Verbandsklagerecht eröffnet damit nur die Möglichkeit, im Interesse der betroffenen Lebewesen, der Tiere, Tierschutzrechte einklagbar zu machen.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, bisher sind es nur die Tierhalterinnen und Tierhalter, die ein Zuviel an Tierschutz beklagen können. Werden im Einzelfall tierschutzrechtliche Vorschriften zulasten der Tiere nicht ausreichend berücksichtigt, können die Tierrechte nicht eingeklagt werden. Erstmals wird es damit möglich, dass anerkannte Tierschutzorganisationen in solchen Fällen als Sachwalter der Tiere auftreten. Verwaltungsentscheidungen, die zum Teil gravierende Auswirkungen auf das Leben und die Lebensumstände unserer Mitgeschöpfe haben, können damit von unabhängigen Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Wie Sie wissen, haben wir solche Regelungen bereits im Naturschutzrecht. Das heißt, dass Rechtsbestandteile unseres Rechtssystems wie Pflanzen und Tiere, die selber ihre Rechte nicht einklagen können und frei vorkommen bzw. freilebend sind, in bestimmten Fällen stellvertretend durch die Naturschutzverbände vertreten werden.

Auch damals gab es eine Debatte darüber, ob das eine Klagewelle zur Folge haben würde. Die Ergebnisse der Untersuchungen, die dazu gemacht worden sind, beweisen das Gegenteil: Es gab einige exemplarische Rechtsverfahren, die dann auch zu einer neuer Rechtsetzung geführt haben, aber insgesamt gab es sehr wenige Verfahren.

Aber – das ist eine Erfahrung die damit verbunden ist – im Vorfeld von Entscheidungen, auch von Verwaltungsentscheidungen, werden die Organisationen zukünftig stärker einbezogen, und damit kann der Tierschutz bereits im Verwaltungsverfahren präventiv besser berücksichtigt werden. Es ist auch Sinn und Zweck einer solchen Gesetzgebung, bereits im Vorfeld einer konkreten Entscheidung dafür zu sorgen, dass der Tierschutz entsprechend berücksichtigt wird.

Es handelt sich also letztlich um eine Selbstverständlichkeit in unserem Rechtsstaat. Wir schließen damit eine bisher vorhandene Lücke. Der Tierschutz ist Staatsziel, aber bisher nicht wirklich durchsetzbar. Mit einem solchen Verbandsklagerecht machen wir den Tierschutz durchsetzbar. Es geht dabei um die Einbeziehung zusätzlicher Treuhänder beim Tierschutz, um damit die Tierrechte letztlich einklagbar zu machen. Ich finde, das ist überfällig.

Das Gesetz ist ein Meilenstein. Wir wissen das auch aus der Diskussion auf der Ebene der Bundesländer. Auch in anderen Bundesländern wird über eine solche Stärkung der Tierrechte diskutiert. Ich bin sicher, dass andere Länder uns folgen werden.

Lassen Sie mich mit einem Zitat von Mahatma Ghandi schließen:

„Je hilfloser ein Lebewesen ist, desto größer ist sein Anrecht auf menschlichen Schutz …"

Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN – Vereinzelt Beifall von der SPD und den PIRATEN)

Anlage 1

Zu TOP 11 – Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ – zu Protokoll gegebene Rede

Svenja Schulze, Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf bleibt das „Zoologische Forschungsmuseum Alexander Koenig“ Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.

Damit stärken wir langfristig das Forschungsmuseum als international renommierte Einrichtung für die Erforschung und Dokumentation der Artenvielfalt der Fauna. Wir binden eines der wichtigsten außeruniversitären Forschungsinstitute dauerhaft in die Forschungslandschaft unseres Landes ein.

Warum verselbstständigen wir diese Einrichtung?

Die Ausführungsvereinbarung WGL sieht vor – Zitat –, „die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder (…) auf selbstständige Einrichtungen der Forschung und wissenschaftlichen Infrastruktur“ zu erstrecken.

Vor diesem Hintergrund drängt der Bund auf eine zügige Verselbstständigung des Museums Koenig.

Im vergangenen Jahr hat das BMBF diese Forderung mit einer zeitweiligen Mittelsperre von 20 % der Bundesmittel unterstrichen.

Insofern kommt die Landesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf dem Anspruch des Bundes und eigenen forschungspolitischen Vorstellungen gleichermaßen nach.

Der vorliegende Gesetzestext sieht eine Überführung in eine Stiftung öffentlichen Rechts zum 01.01.2013 vor. Wir schaffen damit die Voraussetzung, um die über 100-jährige Tradition des Zoologischen Forschungsmuseums fortsetzen zu können.

Die Änderung der Rechtsform hat zur Verunsicherung bei den Beschäftigten geführt. Ich weiß das. Nach einem intensiven Austausch der Argumente haben wir deshalb in den Gesetzentwurf „die größtmögliche Besitzstandswahrung“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hineingenommen:

- *Die Stiftung wird ihren Sitz in Bonn behalten.*
- *Die Finanzierung für die musealen Aufgaben wird auch weiterhin vom Land getragen – im Jahr 2012 sind das 1,7 Millionen €*
- *Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forschungsmuseums bleiben im öffentlichen Dienst; betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.*

  Die Stiftung kann nicht ohne ein erneutes Gesetz aufgelöst werden.
- *Da das Land als alleiniger Stifter und als Stiftungsaufsicht die Finanzen der Stiftung wesentlich beeinflusst, kann eine Insolvenz ausgeschlossen werden.*

Und: Obwohl ich schwarz-gelben Koalitionen im Bund unter der Prämisse „Privat vor Staat“ fast alles zutraue: Hier sind sie unverdächtig! Eine Privatisierung der Stiftung ist nicht beabsichtigt. Sie wäre ohne den Landtag nicht möglich. Das Gesetz des Handelns liegt also weiterhin in der Hoheit dieses Hauses.

Das Zoologische Forschungsmuseum Koenig ist nicht die erste Einrichtung, die in die rechtliche Selbstständigkeit wechselt: Ähnliche Umwandlungen von unselbstständigen Einrichtungen hat es schon in der Vergangenheit gegeben, innerhalb und auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Ich erinnere an die Stiftung „Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität“ in Berlin 2008, die Stiftung „Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ in Hamburg 2007 und die „Stiftung für Hochschulzulassung“ in Dortmund 2008 (ehemals ZVS).

Mit diesem Gesetz sorgen wir dafür, dass mit dem Forschungsmuseum eine prominente Vertretung der aktuell acht Forschungsmuseen in der Leibniz-Gemeinschaft in NRW bleibt. Neben dem Deutschen Bergbaumuseum (DBM) und der Zweigstelle des Deutschen Museums in Bonn behalten wir damit ein naturkundliches Forschungsmuseum der Leibniz-Gesellschaft in unserem Land.

Auch vor diesem Hintergrund sehen wir der bereits angelaufenen Begutachtung des Forschungsmuseums durch die Leibniz-Gemeinschaft zuversichtlich entgegen.

Ich bitte Sie um die Zustimmung zu dem Gesetz.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/44
26.09.2012

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung

2. Sitzung (öffentlich)

26. September 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 19:05 Uhr

Vorsitz: Arndt Klocke (GRÜNE)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung **5**

1 Die Innovations-, Wissenschafts- und Forschungspolitik in der 16. Wahlperiode **6**

– Ministerin Schulze (MIWF) berichtet 6

– Aussprache 6

2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) 7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300

Vorlage 16/145
Einzelplan 06 – Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

– Aussprache 7

3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" 16

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

Zuschriften 16/54 und 16/55

– Aussprache 16

4 Monitoringbericht zum doppelten Abiturjahrgang 19

– - Ministerin Svenja Schulze (MIWF) berichtet 19

– Aussprache 23

5 Abkommen zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung des deutschen Konsortiums für translationale Krebsforschung (DKTK) 31

Vorlage gemäß § 10 Abs. 4
der Landeshaushaltsordnung zur Billigung

Vorlage 16/54

– Ministerin Schulze (MIWF) berichtet 31

– Aussprache 31

3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere"

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

Zuschriften 16/54 und 16/55

Vorsitzender Arndt Klocke führt aus, der Gesetzentwurf der Landesregierungsdrucksache 16/175 sei vom Plenum am 13. September 2012 zur ausschließlichen Beratung in den hiesigen Ausschuss überwiesen worden. Wie wollten die Fraktionen mit dem Anliegen weiter verfahren?

Nach Einschätzung seiner Fraktion, äußert **Karl Schultheis (SPD),** weise der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Die Umwandlung der Einrichtung in eine Stiftung sei erforderlich. Dem Anliegen der Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter sei durch die Stiftungssatzung Rechnung getragen worden. Einer Diskussion über eventuell noch offene Fragen stehe seine Fraktion lösungsorientiert gegenüber. Eine Anhörung halte seine Fraktion allerdings für nicht nötig.

Angela Freimuth (FDP) bestätigt, dass verfahrenstechnisch die richtige Richtung eingeschlagen worden sei. Das betreffe unter anderem die für die Einrichtung benötigen Forschungsmittel. Allerdings sollte die Besitzstandswahrung der Beschäftigten im Rahmen eines kurzen Expertengesprächs beleuchtet werden.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) pflichtet einem Expertengespräch bei. In Rede stünden unter anderem die Selbstständigkeit der Einrichtung und die Finanzierung von Bundesseite. Bis zum Ende des Jahres solle es eine Klärung geben, um einer Streichung der Bundesmittel vorzubeugen. Alle Fraktionen sollten ein großes Interesse an der zügigen Umsetzung haben.

Ungeachtet der bisherigen Gespräche sollten Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung und das Ministerium die Möglichkeit bekommen zu erläutern, was rechtlich möglich sei und gegebenenfalls geändert werden müsse.

Vorsitzender Arndt Klocke weist darauf hin, mangels eines weiteren Obleutegesprächs vor der nächsten Sitzung müsse zuvor eine Verständigung über den Kreis der einzuladenden Fachleute herbeigeführt werden.

Oliver Bayer (PIRATEN) befürwortet das vorgeschlagene Prozedere auch vor dem Hintergrund, dass es zu einer Agglomeration mit dem bereits bestehenden UN-Sekretariat in Bonn komme. – Für ihn sei die Frage von Belang, ob der Stiftung langfristig zusätzliche Kosten entstünden, die zuvor aus anderen Töpfen des Haushalts gedeckt worden seien. – Ausweislich der zu Protokoll gegebenen Plenarrede

der Ministerin habe die Änderung der Rechtsform zur Verunsicherung der Beschäftigten geführt. Er gehe allerdings davon aus, dass ein anderes Moment wesentlich sei: Nach dem Bekanntwerden der Änderungen sei versäumt worden, den Mitarbeitern nicht nur pro forma eine Kommunikationsbeteiligung einzuräumen.

Ursächlich, so **Ministerin Svenja Schulze (MIWF),** sei die Ausführungsvereinbarung der WGL. Der Bund habe auf ein verstärktes Mitspracherecht in Bezug auf seine Finanzierungsbeteiligung gedrängt und dieser Forderung durch eine zeitweise Mittelsperrung in Höhe von 20 Prozent Ausdruck verliehen.

Die Kommunikation mit den Beschäftigten sei intensiv und weit über das hinausgegangen, was üblicherweise vorgegeben werde. Die Veränderungsnotwendigkeiten seien intensiv dargestellt worden.

Auch in Zukunft bleibe es bei einer Bund-Länder-Finanzierung. Der Bund wolle allerdings für seinen Mittelanteil nachvollziehbarerweise ein Mitspracherecht haben. Nach dem Gesetz sei das Land Nordrhein-Westfalen alleiniger Träger und alleinige Stiftungsaufsicht. Der Stiftungscharakter könne nur durch ein neues vom Landtag zu befassendes Gesetz geändert werden. Eine Behörde allein – wie zum Beispiel ein Ministerium – könne die Stiftung nicht auflösen. Das Personal bleibe im öffentlichen Dienst beschäftigt. Betriebsbedingte Kündigungen werde es nicht geben. Die Stiftung könne auch nicht insolvent werden. Das sei in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen und werde es auch in Zukunft nicht sein. Eine Privatisierung sei im Übrigen nicht Ziel. Die Einrichtung solle als Leibniz-Einrichtung im Forschungsverbund verbleiben.

Vergleichbare Zusammenhänge existierten mit Blick auf das Museum für Naturkunde an der Humboldt-Universität, dem Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung. Das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin in Hamburg seit 2007 in eine Stiftung überführt worden. Die Bestandswahrung sei weitgehend gewährleistet.

Bei der Besoldung zu Grunde gelegt werde der aktuell gültige Tarifvertrag. Dieser Umstand könne auch im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Auf Wunsch könne gerne von einer "dauerhaften" Umwandlung in eine Stiftung die Rede sein. Bei einer Bund-Länder-Finanzierung sei es selbstverständlich, dass die Beschäftigten ihr Gehalt bekämen. Eine Mitbestimmung des Bundes stehe dem nicht entgegen. Dass das Land für die Gehaltszahlungen einstehe, sei eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Gefordert worden sei, dies auch im Gesetz festzuschreiben. Zur Beruhigung der Gemüter solle im parlamentarischen Verfahren eine Einigung erzielt werden.

Karl Schultheis (SPD) stimmt einem Expertengespräch zu. Bis kommenden Dienstag solle dem Ausschusssekretariat/dem Vorsitzenden mitgeteilt werden, wie viele Sachverständige geladen werden sollten. Er schlage bis zu zwei Experten je Fraktion vor.

Seine Fraktion, bemerkt **Ralf Nettelstroth (CDU),** beurteile den Rechtsformwechsel wie bereits dargestellt. Verständlicherweise löse die Überführung Probleme aus.

Dem Expertengespräch stimme er zu. Die Gruppen, die konkret auf die Politik zugegangen seien, sollten in das Gespräch einbezogen werden.

Der Geschäftsführung solle mitgeteilt werden, legt **Vorsitzender Arndt Klocke** dar, dass das in Rede stehende Thema im Ausschuss im Rahmen eines Expertengesprächs behandelt werde.

Sie würde zu einem Gespräch auch die Personalvertretung bitten, führt **Angela Freimuth (FDP)** aus. Außerdem die Direktorin der Einrichtung. Unter Umständen könnten auch ein Vertreter der Leibniz-Gesellschaft sowie jemand, der sich mit Stiftungsrecht befasse, eingeladen werden. Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs werde über alle Fraktionsgrenzen hinweg gleich gesehen.

Ministerin Svenja Schulze (MIWF) empfiehlt, den Kreis der Einzuladenden im Anschluss an die Sitzung zu besprechen.

Als "gesetzt" sollten diejenigen betrachtet werden, äußert **Dr. Ruth Seidl (GRÜNE),** die sich schon schriftlich eingelassen hätten. Darüber hinaus solle ein Vertreter der Leibniz-Gemeinschaft geladen werden sowie jemand, der sich mit Stiftungsrecht auskenne.

Oliver Bayer (PIRATEN) kommt auf Einlassungen von Ministerin Schulze zu "nicht eintretenden Maßnahmen" zurück: Sofern etwas ohnehin nicht eintrete, könne man es dabei bewenden lassen, die flankierenden Maßnahmen ins Gesetz zu schreiben. Als Problem sehe er nicht die Verunsicherung des Personals aufgrund der Umwandlung. Nach seinem Eindruck sei es wohl eher die Kommunikation in der zweiten oder dritten Phase gewesen. Auf jeden Fall sollten die beiden Personalvertretungen, die sich gemeldet hätten, eingeladen werden. Das bisher vorgeschlagene Paket erscheine ihm sinnvoll.

Ministerin Svenja Schulze (MIWF) stellt klar, schon vor dem ersten Entwurf des Gesetzes habe ihr Haus mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Museums diskutiert und auf die Zusammenhänge aufmerksam gemacht sowie das Verfahren skizziert. Es sei rechtens, dass der Gesetzentwurf von einer Regierung eingebracht, im Kabinett abgestimmt werde und durch das Parlament gehe. Die Kommunikation mit dem Personalrat sei äußerst intensiv verlaufen. Den Vorwurf mangelnder Kommunikation weise sie deshalb zurück.

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/69
24.10.2012

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung

3. Sitzung (öffentlich)

24. Oktober 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 16:40 Uhr

Vorsitz: Arndt Klocke (GRÜNE)

Protokoll: Heinz-Uwe Müller, Uwe Scheidel (Fdf.)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/175

Der Ausschuss führt zum Thema des Tagesordnungspunktes ein Sachverständigengespräch durch, in dessen Verlauf die geladenen Fachleute - siehe nachfolgendes Tableau - Rede und Antwort stehen.

Organisation	Sachverständige	Stellung-lung-nahmen	Seite/n
Leibniz-Gesellschaft	Christine Neumann	16/147	3, 14
Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig	Prof. Dr. J. W. Wägele	16/159	5, 15
Personalrat beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig	Thomas Bader	16/163	6, 16, 17
Hauptpersonalrat beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	Werner Luchs	16/138	8, 17
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	RBr Dr. M. H. Wappelhorst		9, 19, 20
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	MR J. Pollmann	-	10, 19
Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig	Angelika Hünerbein	-	15

* * *

Protokollrichtigstellung: Im Ausschussprotokoll 16/70 - 4. AIWF-Sitzung vom 24.10.2012 - muss es auf Seite 19 in Absatz 3 heißen:

Auch seine Fraktion halte die Kompensation der Studiengebühren für zu gering, äußert **Oliver Bayer (PIRATEN).** Allerdings sei der Ansatz seiner Fraktion anders motiviert als der der FDP. Die Studiengebühren sollten abgeschafft bleiben. Darüber hinaus müsse es mehr Mittel für die Einrichtungen geben.

* * *

Vorsitzender Arndt Klocke: Ich begrüße Sie zur ersten unserer beiden heutigen Ausschusssitzungen. Die Runde ist komplett, sozusagen groß besetzt. Dies ist die dritte Sitzung in dieser Legislaturperiode. Gleich zu Anfang begrüßen wir unsere Gäste vom Institut Alexander Koenig in Bonn. Wir hatten vereinbart, dass wir unsere heutigen Ausschusssitzungen mit einem Sachverständigengespräch zu folgendem Thema beginnen:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/175

Schon in der letzten Ausschusssitzung hatten wir eine Diskussion zu dem Gesetz und dabei gesagt, dass heute noch eine Schleife gemacht werden sollte, indem wir uns Input - Expertinnenrat und Expertenrat - von außen einholen, um das in Frage stehende Thema entsprechend zu diskutieren und uns damit zu befassen. Danach werden wir die reguläre Ausschusssitzung durchführen. Ich darf Sie erst einmal alle herzlich begrüßen, die Sie heute als unsere Gäste gekommen sind. Schön, dass Sie da sind.

Mein Vorschlag wäre, dass wir es so machen wie bei Anhörungen und Sachverständigengesprächen üblich, dass wir nämlich erst einmal den Gästen das Wort geben. Drei Minuten sind die Zielrichtung. Wenn es dann fünf werden, okay. Unser Ausschuss hat früher am Freitagvormittag getagt hat. Da war es nicht so schwer mit Anschlussterminen. Wir haben jetzt 15.30 Uhr am Mittwochnachmittag, und es gibt noch eine Reihe von Leuten, die am Abend noch Anschlusstermine haben. Mein Ziel wäre, die komplette Sitzung heute spätestens um 18 Uhr zu beenden. Ich hoffe, das ist in Ihrem Interesse. Wenn wir eher fertig sind, ist es umso besser. - Für den ersten Teil - „Alexander Koenig“ - schlage ich etwa eine Stunde vor. Ich begrüße ganz herzlich Frau Neumann als Vertreterin der Leibniz-Gemeinschaft und bitte Sie als Erste um Ihre Einschätzung.

Christiane Neumann (Vizepräsidentin der Leibniz-Gesellschaft): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, für die Einladung an die Leibniz-Gemeinschaft, die ich Ihnen gleich mit ihren Funktionen in ganz wenigen Worten vorstellen möchte, um diese im Rahmen der Fragestellung zu markieren. Ich möchte auch nicht unser schriftliches Statement, das Sie hoffentlich alle bekommen haben, wiederholen, sondern ein paar Rahmenbedingungen in Bezug auf die Äußerungen, die Sie jetzt von uns bekommen haben, markieren.

Die Leibniz-Gemeinschaft ist ein Verbund eigenständiger Einrichtungen der Forschung und der wissenschaftlichen Infrastruktur. Zurzeit sind es 86 Einrichtungen, die sich in der Trägerschaft eines Landes- und eines Bundesressorts befinden. Sie werden von diesen finanziert und auch gesteuert.

Die Leibniz-Gemeinschaft ist nicht - um gleich diese Abgrenzung vorzunehmen - eine Trägerorganisation wie etwa die Max-Planck-Gesellschaft, die viele Entscheidungen für ihre Einrichtungen selbst übernimmt, sondern sie versteht sich als eine Organisation, die - „bottom up“ - im Wesentlichen von ihren Einrichtungen selbst geprägt und im Übrigen auch aus deren Haushalten finanziert wird. Die organisatorischen Standards für diese Einrichtungen werden im Wesentlichen in der gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmt. So ist auch die „Ausführungsvereinbarung WGL“ zu verstehen, die in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielt.

Was die Rolle des Evaluierungsverfahrens in diesem Kontext angeht, möchte ich mit wenigen Worten sagen, wie das zu verstehen ist: Die Leibniz-Gemeinschaft hat als einzige deutsche Forschungsorganisation einen systematischen Evaluierungsprozess unter Verfahrensherrschaft des Senats der Leibniz-Gemeinschaft, also eines extern besetzten Gremiums. Die Träger - also Land oder Länder und der Bund - nutzen die Empfehlungen, die aus diesem Evaluierungsverfahren hervorgehen, für ihre Entscheidungen über die Förderung bzw. über die Weiterförderung. Sie bedienen sich dieser Empfehlung bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung gegebenenfalls noch erfüllt sind. Diese Evaluierungen finden alle sieben Jahre statt. Das Museum Koenig geht dieser Evaluierung in Kürze entgegen. Die Frage, die heute hier zu erörtern ist, wird dabei sicherlich eine wesentliche Rolle spielen.

Warum wird sie eine wesentliche Rolle spielen? - Die organisatorischen Standards spielen neben der natürlich ganz dominant wichtigen Frage der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen eine sehr große Rolle. Die Länder und der Bund haben nämlich bei ihrer Entscheidung letztlich darüber zu entscheiden, ob das Institut noch die Voraussetzungen der „Ausführungsvereinbarung WGL“ erfüllt. Dazu gehören die strukturellen Fragen, und dazu gehört letzten Endes die Frage, ob sich die Hauptarbeitsrichtung der Einrichtung noch im gesamtstaatlichen Interesse bewegt.

In diesem Sinne hat der schon mehrfach erwähnte § 1 Abs. 1 der „Ausführungsvereinbarung WGL“ die Selbstständigkeit der Einrichtungen als eine ganz wichtige Voraussetzung postuliert. Inzwischen ist es sogar so, dass Einrichtungen, die nicht rechtlich selbstständig sind, große Schwierigkeiten haben, in die gemeinsame Förderung aufgenommen zu werden. Wir haben es bei den noch nicht rechtlich selbstständigen Einrichtungen mit gewachsenen historischen Bedingungen zu tun. Ich sage das deswegen, um noch einmal zu unterstreichen, wie wichtig das für diese Förderentscheidung ist.

Selbstständigkeit impliziert nach unserem Verständnis - und, soweit wir es verstehen, auch nach dem Verständnis von Bund und Ländern - auch die Personalautonomie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen, die beinhalten, dass öffentliche Tarifwerke bzw. Gesetze, die dem öffentlichen Bereich angemessen sind, anzuwenden

sind. Dies wird in aller Regel in den Zuwendungsbedingungen so dekretiert, so dass damit auch zum Beispiel die Bindung an den öffentlichen Tarif - an den TVöD bzw. TV-L - gewährleistet ist.

Insgesamt - damit möchte ich schließen - begrüßt die Leibniz-Gemeinschaft in jedem Fall - aus den eben erwähnten Gründen mit besonderem Nachdruck - die angestrebte Verselbstständigung des „Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig“ durch Umbildung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Gesetzentwurf überzeugt uns sehr. Wir wären froh, wenn das auch noch vor der bevorstehenden Evaluierung umgesetzt werden könnte, damit das für uns außerordentlich wichtige Institut in Bonn die besten Startvoraussetzungen für die Evaluierung hat. - Vielen Dank.

Prof. Dr. J. W. Wägele (Direktor des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst auch bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie hier sind und uns anhören. - Für uns ist es eine erhebliche Umstellung. Seit dem Zweiten Weltkrieg sind wir eine Landeseinrichtung und als solche gut gefahren. Das Land hat uns auch gut gepflegt. Unser Institut ist vorzeigbar. Es ist aber klar, dass es jetzt um das Haben oder Nichthaben von 3 Millionen € geht. Das Referat 432 des Wissenschaftsministeriums hat uns schon sehr früh die Gründe erläutert und unseren Personalrat informiert. Es leuchtete mir unmittelbar ein, dass der Bund als wesentlicher Träger - das ist klar - natürlich auch Mitspracherecht bei uns haben möchte. Insofern war von Anfang an für mich klar: Das ist unvermeidlich.

Uns hat dann die Versicherung aus dem Ministerium beruhigt, dass man das möglichst glatt hinbekommen möchte: Die Rechte der Mitarbeiter sollen gewahrt sein. Die soziale Besitzstandswahrung soll möglichst nicht angetastet werden. - Ich habe den Eindruck, dass das vorliegende Gesetz diese Ziele erreicht. Es gibt ein paar Feinheiten, an denen man vielleicht noch arbeiten könnte. Darüber wird vielleicht noch diskutiert werden. Dabei geht es möglicherweise um Wortlaute. Vom Inhalt her werden die Ziele erreicht.

Für mich ist wichtig, dass der Direktor weiterhin Dienstvorgesetzter des Personals bzw. Organ der Stiftung ist, dass das verbeamtetes Personal in seiner Rechtsstellung unberührt bleibt und dass betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind. Man kann jetzt natürlich Horrorszenarien beschreiben. Wenn diese Szenarien aber eintreten, wäre es eigentlich völlig egal, ob wir Stiftung sind nicht. Dann würde jede Universität und jedes Forschungsinstitut im Lande betroffen sein. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass so etwas eintritt.

„Privatisierung“ - beispielsweise - funktioniert nicht. Ein Institut wie unseres ist kein wirtschaftlich arbeitendes Institut. Auch die Einkünfte aus den Ausstellungen reichen bei weitem nicht aus, um die Kosten zu decken. Ich wäre sogar fast dafür - wenn das finanzierbar wäre -, unsere Ausstellungen für alle frei zugänglich zu machen. Dann hätten wir gar keine Einnahmen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass irgendein

Sponsor bereit wäre, jedes Jahr 6 bis 7 Millionen € zu verschenken, damit unser Institut funktioniert. Wir werden also weiterhin von unseren Trägern abhängig sein. Damit sind wir gut gefahren. Ich möchte Sie bitten, letztlich diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vorsitzender Arndt Klocke: Herzlichen Dank, Herr Wägele. - Für diejenigen, die es nicht wissen: Sie sind der Direktor des Museums, und Frau Hünerbein ist die Verwaltungsleiterin. Wir hatten schon in der letzten Legislaturperiode Gespräche miteinander. Deswegen sind Sie einigen von uns hier bekannt. - Wir machen mit dem Personalrat des Museums Koenig weiter, und ich begrüße Herrn Bader als Vorsitzenden desselben.

Thomas Bader (Vorsitzender des Personalrats beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig): Sehr geehrter Herr Klocke! Sehr geehrte Ausschussmitglieder! Es wird Sie wahrscheinlich nicht verwundern, dass ich das Ganze nicht so positiv sehe wie meine beiden Vorredner. Das liegt in der Natur der Sache. Ich bedanke mich für die Einladung, hier noch einmal die Kritikpunkte des örtlichen Personalrats am ZFMK darlegen zu dürfen.

Ich möchte eine Eingangsbemerkung machen: Die Bezeichnung „Sachverständigengespräch“ hat mich etwas verwirrt. Persönlich fühle ich mich nicht als Sachverständiger, sondern als Interessenvertreter unserer Mitarbeiter. Wir haben eigentlich alle noch einen anderen Job. Das machen wir nebenher als Ehrenamt.

Nichtsdestotrotz sind wir davon überzeugt, dass unsere Kritik sachlich fundiert ist. Wir haben die Stellungnahme, die wir Ihnen allen im Vorfeld dieses Gespräch haben zukommen lassen, zusammen mit unserer Anwältin erarbeitet. Dahinter steht also schon die Sachkundigkeit einer Bonner Arbeitsrechtlerin. Auf dieser Grundlage haben wir die Stellungnahme und ein Begleitschreiben erstellt, das ich - wie meine Vorredner - jetzt ebenfalls nicht noch einmal zusammenfassen möchte.

Bei meinem Statement geht es noch um einen anderen Punkt, der auch von Frau Neumann erwähnt worden ist, den wir eigentlich noch nicht so explizit dargelegt haben. Dabei geht es um die sogenannte Personalhoheit, die angesprochen worden ist. Das Argument bzw. die Begründung für die Ablehnung von Gestellungsverträgen - die wir eigentlich als adäquates oder probates Mittel vertreten - für die Landesbediensteten im ZFMK, die Stiftung müsse die vollständige Personalhoheit der -autonomie haben, haben wir schon in der Vergangenheit des Öfteren als - ich muss es einfach so sagen - als „vorgeschoben“ bezeichnet. Ich muss es eigentlich auch an dieser Stelle wieder so einordnen machen.

Es ist so, dass die Stiftung auch ohne Gestellungsverträge für alle Mitarbeiter des ZFMK, um die es jetzt hier geht, im Moment nicht die vollständige Personalhoheit hat. Konkret: Von den insgesamt 74 Beschäftigten am ZFMK sind 36 % eigentlich Angestellte der Universität Bonn. Sie wurden über einen Kooperationsvertrag dort eingestellt und sind zu uns ans ZFMK lediglich abgeordnet. Hiervon sind mehr als die Hälfte aller Wissenschaftler - nämlich 16 - betroffen. 16 unserer Mitarbeiter sind bei der Uni angestellt und abgeordnet. Sie haben Arbeitsverträge mit der Universität.

Das heißt, dort ist eine Abordnung für mehr als ein Drittel der Mitarbeiter möglich. Eine entsprechende Gestellung der übrigen Mitarbeiter ist aber aus Gründen der vollständigen Personalhoheit nicht möglich. Das ist ein Widerspruch. Vielleicht können spätere Redner noch etwas dazu sagen.

Dieses Argument wird unserer Ansicht nach im Grunde genommen als Schutzbehauptung entlarvt. Man muss einfach davon reden, dass hier die Ausgliederung von Landesbediensteten ansteht. Das ist gewollter Personalabbau. So sieht es der Personalrat am ZFMK.

Damit komme ich zu einem anderen Punkt, nämlich zur politischen Bewertung dieses Gesetzes. Dieses Gesetz - das haben wir schon gehört und werden es vielleicht auch noch von unserer Seite hören - macht alle Beteiligten bzw. Betroffenen relativ zufrieden. In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Personalrat nicht gegen die Errichtung der Stiftung ist. Das haben wir in vielen Verlautbarungen - intern im Institut, aber auch extern - deutlich gemacht. Wir sind nicht gegen die Stiftungsgründung, wir sind nur nicht zufrieden mit der Besitzstandswahrung so, wie sie im Augenblick aussieht.

Es ist unseres Erachtens kein Gesetz, das die Mitarbeiter bzw. die Bediensteten im ZFMK zufriedenstellen kann. Aus unserer Sicht ist es auch kein Gesetz, das einer rot-grünen bzw. einer sozialdemokratischen Landesregierung gut zu Gesicht steht; denn wir sind der Meinung, dass es aus den genannten Gründen weder sozial noch komplett demokratisch zustande kommen wird. Ich will Ihnen erläutern, warum wir das so sehen. Sozial ist es deshalb nicht, weil das Land hier als Arbeitgeber und Gesetzgeber bewusst nicht alle Möglichkeiten ausschöpft, die Mitarbeiter wie bisher abzusichern: Stichwort: Gestellung“. Warum nicht demokratisch? Die Landesregierung beachtet ihr eigenes novelliertes LPVG nicht. Es hat keine Mitbestimmung im Sinne des LPVG gegeben. Es hat eine Pro-forma-Beteiligung des öffentlichen Personalrats am ZFMK gegeben. Wir sind der Meinung: Das sogenannte Mitbestimmungsland Nr. 1 gewährt seinen Bediensteten mit diesem Gesetz bei der Ausgliederung weniger Rechte als die freie Wirtschaft, wo es Freisetzungen nicht ohne die Beteiligung von Betriebsräten gibt.

Zusammenfassend möchte ich betonen: Hier hat es bei der Gesetzgebung keine Mitbestimmung im Sinne des LPVG gegeben. Es geht nicht darum - wie es vielleicht später geschildert wird -, dass wir Ihnen den Job abnehmen wollen und selber über unser Gesetz entscheiden möchten; aber im Vorfeld, bei der Vorbereitung dieses Gesetzes hat es keine Mitbestimmung gegeben. Aus diesem Grunde kann der Personalrat des ZFMK diesem Gesetz so, wie es jetzt vorliegt, nicht zustimmen.

Wir plädieren dafür, dass Änderungsanträge eingebracht werden, die dahin gehen, die Gestellung für alle übrigen Mitarbeiter - so wie es im Grunde genommen auch schon für die an das ZFMK abgeordneten Mitarbeiter der Universität gemacht wurde - im Gesetz zu verankern. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Arndt Klocke: Nach Ihrem Beitrag ist Diskussionsstoff vorhanden. Wir führen dieses Sachverständigengespräch auch deshalb, um in einen Austausch einzutreten.

Ich begrüße Herrn Luchs vom Hauptpersonalrat beim Ministerium.

Werner Luchs (Vorsitzender des Hauptpersonalrats beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW): Verehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Einladung. Schönen Dank, dass ich die Möglichkeit habe, hier für den Hauptpersonalrat zu sprechen. Wir als Hauptpersonalrat haben natürlich eine andere Sicht als der örtliche Personalrat, aber eben auch eine andere Sicht als das Ministerium selbst, die WGL oder andere Dienststellen.

Als wir davon erfahren haben, dass all dies passieren soll, haben wir uns selbstverständlich auch gefragt: Ist das sinnvoll? Wir haben aber gesagt: Das ist nicht unsere Angelegenheit. Sinnvoll und unsere Angelegenheit ist, dass wir uns für die Mitarbeiter dort in Bonn einsetzen. Das heißt, dass wir uns für deren Besitzstand und dafür einsetzen, dass sie in der Zukunft ähnlich wie die Beschäftigten im Land behandelt werden. Das soll nicht nur momentan so sein. Nach Möglichkeiten soll es nicht nur für diejenigen gelten, die jetzt aktuell da beschäftigt sind, sondern vielleicht sogar für die Zukünftigen. Nicht alles lässt sich erreichen.

Dankbar sind wir dafür, dass die Ministerin sowie der Staatssekretär, Herr Wappelhorst, und verschiedene andere die Möglichkeit ergriffen haben, um mit den Beschäftigten zu sprechen. Wir haben den Eindruck, dass dadurch schon sehr viele Empfindungen beruhigt werden konnten, wo es vorher Unruhe gab.

Wir sind der Ansicht, dass viele Dinge im Gesetz den Interessen der Beschäftigten entgegenkommen. Gleichwohl sehen wir auch, dass besonders diejenigen, die betroffen sind, einen anderen, einen kritischeren Blick auf das Gesetz werfen und sich fragen: Meint es auch wirklich das, was da steht? Ist das, was im Vorwort steht, auch das, was im Gesetz ausgedrückt wird? Von daher haben wir schriftlich einige Anmerkungen für Sie gemacht, wo man vielleicht das eine oder andere ein bisschen präzisieren, aufwerten und verdeutlichen kann. Es ist unser Plädoyer, dass sich die Mitarbeiter dort mitgenommen fühlen.

Wir haben im Laufe der Zeit, während dieses Gesetz in Entwicklung war, einiges dazugelernt. Dazugelernt haben wir, dass Beteiligung nicht immer nur so aussieht, wie wir es selbst in dem Moment empfinden. Wir freuen uns, dass wir hier mit Ihnen als - na ja, ich möchte fast sagen - die Interessenvertretung des Landes Nordrhein-Westfalen sprechen können. In dem Sinne bitten wir Sie, auch die Interessen eines kleinen Teiles - nämlich der Beschäftigten im Zoologischen Forschungsmuseum - zu berücksichtigen und unseren Vorschlägen nachzugehen. - Danke.

Vorsitzender Arndt Klocke: Danke, Herr Luchs. - Wir kommen jetzt abschließend zu Herrn Wappelhorst, der eben schon erwähnt wurde, und/oder Herrn Pollmann. Ich weiß nicht, ob Sie aufteilen wollen oder ob einer von Ihnen beiden die Stellungnahme vorträgt.

Regierungsbeschäftigter Dr. M. H. Wappelhorst (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW): Mein Name ist Michael Wappelhorst. Ich leite das Referat „Gemeinsame Bund-Länder-Förderung“ im Wissenschaftsministerium und bin mit meinen Mitarbeitern sowohl für die Leibniz-Institute im Lande wie auch jetzt für die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes für die Verselbstständigung zuständig. Selbstverständlich habe ich keine weitere Stellungnahme mehr vorbereitet; denn unsere Stellungnahme ist eigentlich das Gesetz, das die Ziele der WGL umsetzt. Ich möchte noch zwei Erläuterungen zum „Governance“ der Institute vortragen. Wir, die Vertreter oder Mitarbeiter der Landesregierung, sind bei den Leibniz-Instituten in den Aufsichtsgremien vertreten. Einer der Hauptgründe, warum diese Verselbstständigung neben der Verabredung der AV-WGL vorgenommen wird, ist, dass am Ende sogar der Bundesrechnungshof die Bundesregierung gedrängt hat, umzusetzen, dass auch die Bundesregierung in den Aufsichtsgremien mit den entsprechenden Rechten - Vetorecht in Bezug auf wissenschaftliche Fragen, Besetzung der Leitungsfunktionen - vertreten ist. Das ist ein Veto, das bisher nicht einzuräumen war. Wir haben für Landeseinrichtungen üblicherweise kein Aufsichtsgremium. Das ist komplett anders bei selbstständigen Einrichtungen, wo ein Kuratorium, ein Verwaltungsrat oder eine ähnliche Einrichtung besteht. Die wird hier jetzt mit dem Stiftungsrat angelegt. Damit wird satzungsgemäß festgelegt, wie das Wohl und Wehe des Instituts oder der Einrichtung geregelt wird.

„Privatisierung“ war für uns von Vornherein natürlich nie ein Thema. Dem entspricht auch der Gesetzentwurf. Der nächste Schritt müsste wieder durch einen erneuten Gesetzentwurf - nämlich bezüglich der Auflösung einer Stiftung - gemacht werden. Deshalb ist das sozusagen fast schon prohibitiv.

Interessant sind dabei natürlich auch die Dinge, die nebenbei als Pro - sozusagen als Verbesserung - auch für die Personalvertretungen mit ins Spiel kommen. Es ist Ihnen vielleicht aufgefallen, dass, was die Leibniz-Institute angeht, in diesem Gesetz auch vorgesehen ist, dass bei den Aufsichtsratssitzungen - also der Stiftungsratssitzung, in der Bund, Land und weitere Vertreter sind - der Personalratsvorsitzende oder ein Vertreter des Personalrates in der Regel anwesend ist und Antrags- und Rederecht hat. Das ist bisher nicht gegeben. Dieser Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat wird typischerweise für diese Stiftung halbjährlich tagen. Das heißt, mit der gesamten Verwaltungsaktivität der Einrichtung erhöht sich letztlich auch für die Personalvertretungen die Transparenz.

Die Sorgen, die in Bezug auf mögliche subtile Veränderungen - Privatisierungs- und Veräußerungsaktivitäten - bestehen, sind eigentlich gegenstandslos, weil wir sowohl die Fachaufsicht im Ministerium weiter behalten als auch weil das Land - das ist grundsätzlich im Konsens auch mit den übrigen 80 Einrichtungen vorgeschlagen - ganz konkret im Stiftungsrat den Vorsitz übernimmt. Der Bund ist gleichzeitig mit Vetorecht vertreten. Es sind weitere Wissenschaftler - das ist in der späteren Satzung noch auszuarbeiten, in welcher Konstellation - dort vertreten, so dass eigentlich aus

unserer Sicht die Bedenken in diesem konkreten Fall nicht angebracht sind. Auch folgen wir generell mit der Stiftung Modellen wie zum Beispiel zuletzt dem des Museums für Naturkunde in Berlin. Das ist - auch aus der nordrhein-westfälisch-forschungspolitischen Sicht - einer der großen Konkurrenten.

Mehr will ich an dieser Stelle nicht sagen. Wir stehen zur Fragen zur Verfügung. Herr Pollmann, haben Sie noch etwas zu ergänzen?

J. Pollmann: Die wichtigsten Instrumentarien sind genannt. Da habe ich auch nichts zu ergänzen.

Regierungsbeschäftigter Dr. M. H. Wappelhorst (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW): Die rechtlichen Instrumentarien sind im Gesetz genannt. Das hier ist kein ungewöhnliches Vorhaben. Sie haben das in den Erläuterungen gesehen: Die „Stiftung für Hochschulzulassung“ im Rahmen der ZVS-Umwandlung ist ein ähnliches Modell gewesen.

Vorsitzender Arndt Klocke: Danke sehr, Herr Wappelhorst. - Wir treten dann in die Fragerunde ein. Als Erster erteile ich der frisch aus dem amerikanischen Wahlkampf mit, denke ich, interessanten Eindrücken zurückgekehrten Kollegin Freimuth das Wort.

Angela Freimuth (FDP): Herr Vorsitzender, ab und zu bleibe ich auch in Deutschland und bin sozusagen auf die Fernsehdebatten beschränkt. Allerdings komme ich gerade von einem Vortrag zum Thema „Human Ressources“ und kann deswegen direkt auf die Ausführungen von Herrn Luchs eine Erwiderung geben. Ich glaube, dass wir uns im parlamentarischen Raum - ich vermute, dass ich da auch für die Kolleginnen und Kollegen der anderen Fraktionen sprechen kann - sehr bewusst sind, dass die Beschäftigten ein hohes Potenzial darstellen. Sie stellen eine große Ressource dar, damit wir in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel Innovationsland sein können. Es ist, glaube ich, gerade beim Themenbereich Forschung systemimmanent, weil es ohne die Beschäftigten überhaupt nicht geht; denn es kommt ganz besonders auf das an, was sie zwischen den Ohren haben. Dass solch eine Umwandlung in eine Stiftung auch mit einer gewissen Unruhe verbunden ist, ist, glaube ich, für jeden menschlich sehr, sehr nachvollziehbar.

Gleichwohl sind auch bei den Stellungnahmen - sowohl bei den mündlichen Stellungnahmen hier als auch bei den schriftlichen Stellungnahmen - einige Fragen aufgetaucht. Zum einen ist gerade vom örtlichen Personalrat der Einwand erhoben worden, dass man den Mitbestimmungsvorschriften nicht Genüge getan hätte. Da würde mich die Stellungnahme des Personalrats beim Ministerium interessieren, weil er sicherlich mit einer gewissen Sensibilität auf diesen Themenbereich achtet. Ich erbitte hierzu eine Klarstellung und eine Erläuterung des Ministeriums.

Zum anderen habe ich eine Frage, die sich ganz speziell an Herrn Dr. Wappelhorst und Kollegen richtet. Ich habe Ihre Änderungsvorschläge heute Morgen bekommen.

Wir werden sie sicherlich im Einzelnen noch einmal prüfen. Da wurde unter anderem der Bezug zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts angesprochen worden. Vom Personalrat ist dazu eher die Anregung gekommen, das Urteil sei einschlägig. Das Ministerium widerspricht dem. Ich hätte gerne eine Begründung, weshalb Sie der Auffassung sind, dass dieses Urteil nicht einschlägig ist. Die wird es sicherlich geben.

Wie bewerten Sie aus fachlicher Sicht des Ministeriums - unabhängig von der politischen Bewertung - die Änderungsvorschläge des Hauptpersonalrates?

Vorsitzender Arndt Klocke: Ich schlage vor, dass wir die Fragen sammeln. Dann machen wir eine Antwortrunde. - Als Erstem erteile ich Herrn Schultheis das Wort. Dann haben Herr Nettelstroth und Frau Seidl das Wort.

Karl Schultheis (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich darf mich zunächst für die SPD-Fraktion bei den Anzuhörenden bedanken, dass sie uns heute Nachmittag zur Verfügung stehen, um diesen Gesetzentwurf bewerten zu können. Wir sehen uns insbesondere durch die Ausführungen von Frau Neumann und auch von Herrn Prof. Wägele in Bezug auf die grundsätzliche Notwendigkeit dieser Rechtsformänderung bestätigt. Wir sehen darin - das wurde eben in Frage gestellt - u. a. einen sozialen Aspekt; denn damit wird die Zukunft des Zoologischen Forschungsmuseums finanziell und natürlich auch in Bezug darauf, was die Arbeit bzw. die Beschäftigung angeht, gesichert. Man muss ja darauf achten, dass es nicht nur um die eigene konkrete Situation geht, sondern auch um die Fortentwicklung und den Fortbestand der Institution.

Über die Personalgestellung haben wir auch schon in verschiedenen anderen Zusammenhängen diskutiert, insbesondere als es um das jetzige Hochschulgesetz ging. Da sind Landesbedienstete zu Beschäftigten der Hochschule geworden. Insofern ist das nicht ganz korrekt, Herr Bader, was Sie vorgetragen haben. Die Beschäftigten der Hochschule sind Beschäftigte einer Anstalt öffentlichen Rechtes und nicht Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen. Insofern glaube ich nicht, dass es - wenn überhaupt - eine wesentliche Verschlechterung wäre, wenn sie jetzt bei der Stiftung beschäftigt werden. Auch wenn sie jetzt von den Hochschulen abgeordnet sind, sind sie Beschäftigte einer Anstalt öffentlichen Rechtes.

Wir haben den Gesetzentwurf - gerade was die Angelegenheiten der Beschäftigten angeht - sehr genau geprüft, insbesondere den § 11. Daran kann ich erkennen, dass das Ministerium noch sehr viel Arbeit investiert hat, um die Bedenken des Personals mit in den Gesetzentwurf einzubeziehen. Ich kann mir allerdings bei dem, was Sie vorgeschlagen haben, Herr Luchs, vorstellen, dass wir an der einen oder anderen Stelle sicherlich noch, was die textliche Darstellung angeht, zu einer Klarstellung beitragen können. Das wollen wir noch auswerten. Wir sehen aber in der Tat keine Alternative zu dem jetzt hier vorgeschlagenen Gesetzentwurf und sind wirklich der Meinung, dass sich alle Beteiligten angestrengt haben, auch im Interesse der Kolleginnen und Kollegen einen guten Vorschlag zu machen.

Was die Mitwirkung angeht - das sage ich als Abgeordneter, als Angehöriger der gesetzgebenden Körperschaft -, ist festzustellen, dass die Gesetzgebung als solche nicht dem Mitbestimmungsrecht unterworfen wird. Das ist eine grundsätzliche Frage. Wir würden ansonsten demokratische Rechte der Gesamtbevölkerung beeinträchtigen. Bei der Gesetzgebung als solcher kann das Mitbestimmungsrecht so nicht greifen.

Noch einmal: Wir finden den Entwurf sozial. Auch finden wir ihn demokratisch. Das gilt auch für die Art und Weise, wie das Gesetz zustande kommen ist.

Ralf Nettelstroth (CDU): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrte Damen und Herren! Wir führen heute eine Anhörung durch. Deshalb will ich mir jetzt eine Stellungnahme sparen und auf die wesentlichen Fragen kommen. Die Tatsache, dass wir die Anhörung überhaupt durchführen, macht deutlich, wie ernst wir die Belange der Arbeitnehmer nehmen. Es spricht inhaltlich sehr vieles dafür, dass das Modell, welches das Gesetz hier verfolgt, nämlich die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung vorzunehmen, eigentlich ziemlich eindeutig ist.

Insofern möchte ich mir zwei Punkte des Hauptpersonalrats zu Eigen machen, die hier eben angesprochen worden sind. Die entsprechenden Fragen dazu möchte ich an das Ministerium richten. Einmal geht es um die Frage des sogenannten Widerspruchsrechts in Bezug auf den Übergang der Arbeitsverhältnisse, die hier - analog zu § 613 a BGB - problematisiert worden ist. Zweitens geht es um die Gewährsträgerhaftung des Landes. Können Sie das noch etwa konkreter ausführen? Denn das sind, glaube ich, aus unserer Sicht die Hauptpunkte, über die man sich hier vielleicht noch einmal unterhalten müsste.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE): Auch von Seiten der Grünen-Fraktion recht herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Stellungnahmen. - Die grundsätzliche Notwendigkeit der Umwandlung in eine selbstständige Einrichtung ist sehr gut dargestellt worden. Das war nachzuvollziehen. Ich hätte nur noch gerne von Frau Neumann - weil sie sagte, dass wir das in unseren Ausführungsbestimmungen postulieren - gewusst, was genau die Argumente in Bezug auf dieses Thema sind. Ich habe es eben so verstanden, dass unter anderem das Mitspracherecht des Bundes möglicherweise das entscheidende Argument dafür ist. Vielleicht gibt es ja noch weitere Gründe.

Zu den Gestellungsverträgen: Es gibt längst die Umwandlung der Hochschulen in selbstständige Einrichtungen. Auch da ist das Personal sozusagen Personal der Hochschulen. Vor diesem Hintergrund, Herr Bader, kann ich auch nicht ganz verstehen, wie Sie das jetzt mit den Gestellungsverträgen umsetzen möchten.

Ich kann aber nachvollziehen, Herr Luchs, dass das Personal auch Interpretationssicherheit in Bezug auf die Besitzstandswahrung - also größtmögliche Besitzstandswahrung - bekommen möchte. Das ist im Gesetz so formuliert worden. Mit sechs

Punkten schlagen Sie inhaltliche Formulierungen bzw. Präzisierungen vor. In dem Zusammenhang hätte ich auch gerne von einem Vertreter des MIWF gehört, inwieweit diese Formulierungen tragbar sind und welche rechtlichen Konsequenzen sie haben, die große Veränderungen nach sich ziehen.

Oliver Bayer (PIRATEN): Vielen Dank, dass Sie - „Sachverständige“ oder auch „Interessenvertreter“ - gekommen sind. - Ich habe an jeden von Ihnen eine Frage - dabei bewege ich mich einmal vom Personal weg - nach der Gewährsträgerhaftung bezüglich der Gebäude und Grundstücke. Diese Frage geht an den Direktor des Zoologischen Forschungsmuseums, Herrn Prof. Dr. Wägele, aber auch an das Ministerium: Wurde darüber gesprochen, ob das Finanzministerium weiterhin die Haftung bei Gebäudeschäden oder bei sonstigen Arbeiten an den Gebäuden oder am Grundstück übernimmt, wenn die Mittel der Stiftung nicht ausreichen? Werden dafür überhaupt generell die Stiftungsmittel benötigt? Oder wird das Land dafür aufkommen?

Frau Neumann, Sie haben erwähnt, dass es zumindest drei Einrichtungen gibt, die ehemals rechtlich nicht selbstständig waren. Aus dieser Umwandlung gibt es sicherlich Erfahrungen. Wahrscheinlich gibt es sehr viele positive Erfahrungen. Gibt es Erfahrungen, die in einem diesem Fall besser gemacht wurden oder werden? Gibt es Probleme, die hier nicht angepackt wurden?

Zum Hauptpersonalrat: Herr Luchs, ich habe Ihre Änderungsvorschläge gesehen. Ich frage das Ministerium, welche Auswirkungen diese Änderungsvorschläge hätten. Das ist natürlich wichtig.

Ansonsten ist mir bei Nr. 6 der Änderungsvorschläge aufgefallen, dass danach die Formulierung „auf Antrag“ gestrichen werden soll. Ich bin darauf gekommen, dass „auf Antrag“ gar nicht so richtig definiert ist. Auf wessen Antrag eigentlich? Als ich das gelesen habe, habe ich mir gedacht: Okay, das wird auf Antrag des Beschäftigten sein. Das heißt, wenn irgendwann einmal in Nachfolge der Stiftung - ich nehme an, die Stiftung wird irgendwann doch eine GmbH oder sonst etwas werden - eine Veränderung eintritt, kann der Beschäftigte auf Antrag sagen: Nein, ich möchte aber beim Land bleiben. Wenn man das „auf Antrag“ herausnimmt, gäbe es keine Möglichkeit dazu. Ich bin in Bezug auf die Definition doch unsicher, was es bedeutet, wenn man „auf Antrag“ streicht. Ich fände es besser, wenn da stehen würde: „Auf Antrag des Beschäftigten; der Antrag kann nicht zurückgewiesen werden“.

Die folgende Frage geht an den Personalrat des ZFMK, Herrn Bader: Sie haben die politische Dimension genannt und gesagt, dass das weder sozial noch demokratisch zustande gekommen sei. Es gibt noch eine weitere politische Dimension. Sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der Kleinen Regierungserklärung der Ministerin wurde gesagt: Wir wollen die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen, nichtwissenschaftlichen und studentischen Personals - zum Beispiel im Umgang mit Befristungen, tariflichen Eingruppierungen und bei der Vertretung studentischer Beschäftigter - verbessern. Gute Wissenschaft kann nur mit guten Arbeitsbedingungen entstehen.

Auch Beschäftigte in Forschung und Lehre brauchen - ebenso wie Beschäftigte in Verwaltung und Technik - eine sichere berufliche Perspektive. - Finden Sie sich da wieder? Wenn Sie sich nicht ganz wiederfinden: Sind Ihnen Beispiele aus anderen Einrichtungen, die umgewandelt werden mussten, bekannt, wo genau dieser Grundsatz besser umgesetzt wurde?

Angela Freimuth (FDP): Herr Vorsitzender, mir ist - inspiriert durch die Kolleginnen und Kollegen - noch eine Frage eingefallen. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Wägele mit Blick auf die Perspektive der angedachten Stiftung. Gehen Sie eher von einem Personalaufbau oder von einem Personalabbau aus?

Christiane Neumann: Wenn ich es richtig sehe, habe ich Fragen von Frau Seidl und von Herrn Bayer zu beantworten. - Frau Seidl, warum postulieren wir das? Ich habe vorhin versucht, zu sagen: Wir postulieren es gar nicht. Es sind die Länder und der Bund, die es postulieren und in der Ausführungsvereinbarung Forschungsförderung WGL festgehalten haben. Ich denke, dass es der Wunsch ist, die in der Tat förderlichsten Organisationsbedingungen für exzellente Forschung zu gewährleisten. In den inzwischen gut 40 Jahren, in denen sich die gemeinsame Forschungsförderung des Bundes und der Länder über verschiedene Stufen entwickelt hat - in ihr hat sich auch die Leibniz-Gemeinschaft entwickelt und ist gewachsen -, ist man, glaube ich, zu dem Ergebnis gekommen, dass die Eigenständigkeit und die Autonomie einer Einrichtung eine besonders fördernde Bedingung für exzellente Forschung ist. Ein bisschen steht da natürlich auch die Wissenschaftsfreiheit, die das Grundgesetz garantiert, im Hintergrund

Auch ein solches Museum ist nur deswegen in der Leibniz-Gemeinschaft und in der gemeinsamen Förderung von Bund und Ländern, weil es einen hohen Anteil an Forschung hat. Das ist wohl der Hintergrund.

Bei dieser Gelegenheit - das trifft gewissermaßen in diesem Moment der Verselbstständigung und der hoffentlich demnächst stattfindenden Gründung der Stiftung zusammen - wird der Bund natürlich darauf bestehen, in diesem konkreten Institut ein seinem Finanzierungsanteil entsprechendes Mitwirkungsrecht zu bekommen. Vermutlich ist es eher ein historischer Zufall, dass es das bisher nicht gegeben hat. Es gibt auch andere Einrichtungen, die noch nicht von Anfang an selbstständig waren, wo der Bund aber von Vornherein ein entsprechendes Mitwirkungsrecht hatte. Unter den 86 Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft gibt es eine große organisatorische Vielfalt, übrigens auch eine große Vielfalt der Rechtsformen. Es gilt dann, immer eine dieser Rechtsform entsprechende Organisationsstruktur zu finden, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt. Dazu gehört natürlich auch, dass die Interessen der Beschäftigten gewährleistet werden. Das ist das, was ich dazu sagen kann.

Wenn ich darf, möchte ich auch gleich auf die Frage von Herrn Bayer eingehen, die auch ein bisschen mit der Frage zu tun hat: Wie sind die Erfahrungen mit der Verselbstständigung bei anderen Einrichtungen? Denn die Rechtsformen, in die hinein verselbstständigt wurden, waren auch in dieser Hinsicht ganz unterschiedlich.

Natürlich gibt es in jedem Fall einer fundamentalen organisatorischen Veränderung positive und negative Erfahrungen. Ich glaube aber, man kann sagen, dass es auf keinen Fall durchgehend negative Erfahrungen aus Arbeitnehmerperspektive gegeben hat. Im Gegenteil. Die Mitwirkung an diesen Prozessen ist in aller Regel sehr intensiv. Man kann das im Übrigen ganz gut an dem wahrscheinlich doch dem ZFMK am nächsten liegenden Fall - nämlich dem des Museums für Naturkunde - studieren. Es mobilisiert natürlich auch Engagement, sich an der Umwandlung bzw. rechtlichen Neugründung einer solchen Einrichtung zu beteiligen.

Prof. Dr. J. W. Wägele: Ich beantworte als Erstes die schöne Frage von Frau Freimuth, ob unser Personalbestand weiter schrumpfen oder wachsen wird. Das gibt mir nämlich die Gelegenheit, zu berichten, dass unser Institut in den letzten Jahren richtig aufgeblüht ist. Die Zahl der Wissenschaftler hat sich dank einer positiven Stellungnahme nach unserer letzten Evaluierung fast verdoppelt. Die Evaluatoren haben gesehen, dass ein enormes Potenzial vorhanden ist, und dem Träger nahegelegt, noch mehr zu investieren. Das ist auch erfolgt. In diesem Zusammenhang sage ich auch Dank an das Land Nordrhein-Westfalen und an den Bund.

Wir denken, dass diese Entwicklung weitergehen wird. Die nächste Evaluierung wird im kommenden Februar stattfinden. Dabei können wir darstellen, dass wir mit unserem Strukturplan auf halbem Wege sind. Wir haben ein ganz bestimmtes Ziel: Wir wollen dass unsere Grundlagenforschung anwendbar wird. Die Menschheit hat im Moment im Bereich der Zerstörung von Artenvielfalt große Probleme. Auf dem Sektor wollen wir Anwendungen entwickeln. Da fehlen uns noch Bausteine. Ich rechne damit, dass wir weiter wachsen werden - nicht zuletzt weil wir in Bonn jetzt das Sekretariat des IPBES bekommen. Das ist der Weltbiodiversitätsrat. Sie alle kennen den Weltklimarat, der die Vorhersagen über die globale Erwärmung macht. Die Folgen der Biodiversitätsvernichtung sind, weil irreversibel, viel katastrophaler als der Klimawandel. Deshalb ist dieses Sekretariat eingerichtet worden. Es wird seinen Sitz in Bonn haben. In dem Zusammenhang werden wir mit unserer Forschung weiterwachsen, weil sie immer relevanter wird. Insofern sehe ich sehr optimistisch in die Zukunft.

Zum Thema Haftung kann vielleicht unsere Verwaltungsleiterin, Frau Hünerbein, Stellung nehmen.

Angelika Hünerbein (Verwaltungsleiterin des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig): Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Wägele gesagt hat. Unser Forschungsanteil beträgt 80 % des Haushaltes. 80 % unserer Haushaltsmittel gehen in die Forschung. Der Bundesanteil an unserem Haushalt beträgt 3,1 Millionen €. Das muss man sich insbesondere vor dem Hintergrund vergegenwärtigen, dass der Bund gesagt hat: Wenn das Institut nicht verselbstständigt wird, ziehen wir uns aus der Förderung zurück. Diese Aussage steht nach wie vor im

Raum. Der Bund erwartet, dass die Verselbstständigung bis zum 1. Januar 2013 umgesetzt ist. Wenn wir die Förderung durch den Bund verlieren sollten, wären wir kein international anerkanntes Forschungsinstitut mehr, sondern ein Naturkundemuseum, vielleicht spezialisiert auf rheinische Kuckucksuhren. Ich sage das jetzt ganz bewusst ein bisschen polemisch. Das nur dazu.

Die Frage von Herrn Bayer war ganz konkret, wie es mit der Immobilie aussieht und ob das Land weiter die Haftung für sie übernimmt. Im Gesetzestext steht, dass die Immobilie bei der derzeitigen Regelung zunächst im Eigentum des Landes verbleibt. Damit bleibt natürlich auch die Verantwortung für sie beim Land. Das ist die ganz konkrete Antwort auf Ihre Frage. - Danke schön.

Thomas Bader: Sie müssen ein bisschen Nachsicht mit mir haben. Es ist das erste Mal, dass ich auf so einer Veranstaltung bin. - Wenn ich das richtig mitbekommen habe, hat mir lediglich Herr Bayer eine konkrete Frage gestellt.

Vorsitzender Arndt Klocke: Sie dürfen durchaus auch auf andere Sachen eingehen. Herr Schultheis hat ja auch ein Statement abgegeben, zu dem Sie möglicherweise Stellung nehmen könnten.

Thomas Bader: Herr Bayer hat aus dem Koalitionsvertrag zitiert, den ich im Detail nicht kenne. Sie kennen ihn sicherlich besser. Sie haben angesprochen, dass es das Bestreben der Landesregierung sei, für gute Rahmenbedingungen zu sorgen, um in diesem Land gute Forschung machen zu können. Dazu würde u. a. zählen, dass man eine gewisse Zufriedenheit bei den Mitarbeitern - sprich: auch bei den Forschenden - haben müsse. Sie haben mich gefragt, ob ich mich dort wiederfinde, ob es bei uns so ist. Sie meinen mich sicherlich nicht mich persönlich, sondern das Institut, die Mitarbeiter, die ich als Personalrat vertrete. Sie haben gefragt, ob wir ein Milieu haben, in dem erfolgreiche wissenschaftliche Forschung möglich ist? Steht diese Frage im Zusammenhang mit dem Stiftungsgesetz, das wir jetzt beraten? Oder sehe ich das falsch?

Oliver Bayer (PIRATEN): Es ging vor allen Dingen um die Arbeitsbedingungen und um das, was jetzt bei der Umwandlung passiert.

Thomas Bader: Ich kann nichts über die Arbeitsbedingungen jedes einzelnen Mitarbeiters sagen, auch nichts über die der bei uns im Haus wissenschaftlich Tätigen. Wenn wir aber über Verselbständigung und über die Sorgen der Mitarbeiter - über Dinge wie Gestellungen, die vom Land in dem Zusammenhang nicht vorgenommen werden - sprechen, dann muss ich Ihnen sagen, dass es für mich auch zu den Arbeitsbedingungen gehört, das Bewusstsein zu haben, dass man kein Landesbediensteter mehr ist, das Land hat einen im Grunde rausgekickt. So sehen das die Leute vor Ort. Das hat für mich etwas mit Arbeitszufriedenheit und Arbeitsbedingungen für die Zukunft - ab 2013 - zu tun. Ich sehe einfach viel mehr Zukunftsängste bei

den Mitarbeitern. Das ist nicht meine persönliche Meinung. Meine Kollegen vom Personalrat und ich haben das durchaus in Gesprächen mit Mitarbeitern erfahren können. Die Unzufriedenheit, die Unsicherheit darüber, wie es ab 2013 mit der Stiftung ohne Personalgestellung weitergehen wird, ist sehr hoch, um Ihre Frage jetzt auf den Punkt zu bringen.

Angela Freimuth (FDP): Wie ist denn Ihre persönliche Meinung? Denn Sie sagten gerade, das sei nicht Ihre persönliche Meinung?

Thomas Bader: In Bezug auf meine eigenen Arbeitsbedingungen, oder wie meinen Sie das jetzt?

Angela Freimuth (FDP): Zum Beispiel.

Thomas Bader: Ich bin Beamter, ich bleibe im Landesdienst. Mich betrifft das, ehrlich gesagt, nicht. Ich mache das nicht für mich alleine. Insofern kann ich dazu nichts sagen. Meine Arbeitsbedingungen und meine Arbeitszufriedenheit werden durch die Stiftungsgründung nicht so beeinträchtigt wie bei den Angestellten bzw. bei den Tarifbeschäftigten.

Vielleicht darf ich noch eine Anmerkung machen. Ich hatte den Eindruck, dass ich von Herrn Schultheis falsch verstanden worden bin. Sie haben die Universitäten erwähnt. Vielleicht habe ich mich da falsch oder missverständlich ausgedrückt. Es geht nicht darum, dass wir die soziale Absicherung der Mitarbeiter an der Universität - es sind 36 %, die abgeordnet sind - in irgendeiner Art und Weise in Frage stellen. Darum ging es uns nicht. Es ist nur so, dass die Personalhoheit über diese 36 % auch nicht bei der zu gründenden Stiftung liegen wird, sondern bei der Universität. Das ist wiederum das Argument der WGL und des Ministeriums. Sie sagen: Wir wollen keine Gestellung, weil wirkliche Verselbstständigung und Gestellung dem widersprechen würde. Das beeinträchtigt die Personalhoheit inklusive Personalentwicklung und Personalorganisation.

Werner Luchs: Wenn ich es richtig mitbekommen habe, bin ich konkret zu zwei Fragen angesprochen worden, wohingegen zu manchen Punkten, die ich erwähnt habe, noch andere ihre Meinung sagen werden. Einmal geht es um die Mitbestimmung, wie wir sie sehen.

Als Mitglieder des Hauptpersonalrats sind wir keine Juristen. Wir sind Hobby- und Laienforscher sowie Mitarbeiter in vielen Beziehungen und müssen nach unserem eigenen Ermessen und bestem Wissen versuchen, durch Texte bzw. Gesetzestexte hindurchzufinden. Dabei sind wir natürlich ein wenig fleißig. Hin und wieder sehen wir dann auch Texte wie z.B. die EU-Richtlinie Nr. 14 aus dem Jahr 2002, in der steht:

Bei Umstrukturierungsmaßnahmen ist „grundsätzlich“, „immer“ und „absolut“ - wie die Worte auch immer heißen mögen - eine Interessensvertretung mit einzubringen. Das sollte bis 2005 in sämtlichen EU-Staaten gültiges Gesetz sein. Wenn das nicht getan werde, ist mit Strafen zu drohen. Es müsse schlimm, empfindlich und abschreckend sein.

Wir haben erst einmal gefragt: Was ist denn dann das hier? Wir haben uns auch gesagt: Hier soll jetzt nach unserem Empfinden ein Teil unserer Belegschaft aus unserem Bereich - dem des Hauptpersonalrats - herausgenommen werden. Das war der erste Eindruck, den wir gehabt haben. Wir haben versucht, uns schlau zu machen und die Mitarbeiter im Ministerium anzusprechen. Es wurde uns von der Frau Ministerin, vom Herrn Staatssekretär sowie von den Fachreferaten Entgegenkommen signalisiert. Wir haben gesagt: Prima.

Diese sind dann hergegangen und haben den örtlichen Personalrat mit einbezogen. Sie haben mit der Belegschaft gesprochen. In vielen Punkten hat es wohl - so wie es mir sowohl von der einen als auch von der anderen Seite signalisiert wurde - Kommunikation, Verständnis und vielleicht auch Einfluss gegeben. So, wie wir es gesehen haben, hat es im Vergleich zu dem, wie es ursprünglich war, einen positiven Weg genommen, aber nicht in allen Punkten. Es ist nun einmal manchmal so, wenn man miteinander zu tun hat.

Wir haben uns, weil wir als Hauptpersonalrat nur relativ am Rande mitbekamen, was dort läuft, schlau gemacht, wie es Juristen sehen. Sind die auch unserer Meinung? Die Juristen haben uns teilweise gesagt: Das wissen wir gar nicht so genau. Wie sieht denn das jetzt eigentlich aus? - Sie konnten uns keine hundertprozentige Antwort geben. Die einzige hundertprozentige Antwort, die wir bekommen haben, kam aus dem Ministerium selbst. Sie deckte sich aber halt nicht mit unseren Empfindungen.

Inzwischen sind wir - auch dank des Ministeriums - ein gutes Stück schlauer. Gestern habe ich noch dazugelernt - ich bin ja lernfähig -, dass Sie als Parlament eigentlich die Interessensvertretung auf dieser Ebene sind, wobei Sie natürlich eine Doppelrolle haben. Einerseits sind Sie Dienstherr, der Personalentscheidungen trifft, andererseits eben auch eine gewählte Vertretung. In dieser Doppelrolle hatte ich Sie vorher nicht bewusst wahrgenommen. So ist es denn vielleicht auch schon einmal zu - wie soll ich sagen? - Empfindlichkeiten gekommen.

Wir haben aber, obwohl wir nicht in der Mitbestimmung sind, nichtsdestotrotz den Wunsch und auch das Bedürfnis - ich hoffe, dass wir auch Ihr Verständnis haben -, nach einer Mitwirkung. Das haben wir auch schon seit einiger Zeit nicht mehr so formulieren wollen. Ich hoffe, wir haben es auch durchgehalten und es nicht mehr so formuliert. Es geht aber, wie gesagt, um eine Mitwirkung. Das heißt, wir sind natürlich auch mit den Beschäftigten im Wort. Dadurch können wir Einfluss nehmen und in beiden Richtungen transportieren, wie eine Entwicklung gestaltet werden soll. Wir möchten gerne Ihre Unterstützung bei dieser Mitwirkung einwerben. Wir sind im Mi

nisterium im Gespräch. Das, was hier passiert, passieren sollte oder könnte, sehen wir nicht als eine Katastrophe, sondern wir sind der Ansicht, dass es hier Gesprächsbedarf gibt. Ja, gut. Das Gesetz selber aber unterstützen wir mit den Bitten, die wir an Sie gerichtet haben. Wir würden uns freuen, wenn Sie darauf eingehen könnten.

Es geht also nicht darum, ob der Personalrat beteiligt wird. Es hat an mehreren Stellen eine Beteiligung gegeben. Sicherlich ist es nicht selbstverständlich, dass eine Ministerin sich die Zeit dazu nimmt. Es ist einfach die Frage: Wie? Wann? Wo? Man könnte da vielleicht für die Zukunft miteinander einen Leitfaden erarbeiten.

Eine weitere Frage kam von Herrn Bayer, ob denn der Zusatz „auf Antrag“ einfach nur gestrichen werden sollte oder ob es vielleicht „auf Antrag des Beschäftigten, dem nicht widersprochen werden kann“ heißen sollte. Ich denke, wir beabsichtigen eigentlich genau das Gleiche. Es ist lediglich die Form, die insofern gewöhnlich ist: Ein Landesbediensteter wird niemals beantragen müssen, dass er morgen noch im Landesdienst beschäftigt sein wolle. Er ist es schlicht und einfach. Er kann nur beantragen: Ich möchte kündigen. Das heißt, das ist genau die entgegengesetzte Richtung. Deswegen kam uns der Gedanke, zu sagen, „auf Antrag“ zu streichen und schlicht und einfach zu sagen: Sie sind dann im Landesdienst. Dann ist es das gleiche Recht. Natürlich kommt es auf den Einzelnen an, ob er sich damit zufriedengeben möchte oder nicht. Es ist aber einfach eine objektive Meinung unsererseits, dass wir sagen: Wenn wir es streichen, ist es näher an dem, was ein Landesbediensteter jetzt tatsächlich hat.

Regierungsbeschäftigter Dr. M. H. Wappelhorst (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW): Herr Pollmann wird kurz auf zwei juristische Punkte eingehen.

Ministerialrat J. Pollmann (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW): Zu den juristischen Randbedingungen ist ein Punkt mit zwei Facetten angesprochen worden. Einmal geht es konkret um das Widerspruchsrecht nach § 613a BGB. Dieses Widerspruchsrecht betrifft originär nur Arbeitgeberwechsel im Zuge eines Rechtsgeschäfts, also bei rechtsgeschäftlichem Betriebsübergang, trifft also hier originär schon einmal nicht zu.

Die zweite Facette, die damit aber in unmittelbarem Zusammenhang steht, ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 2011. Die ist schon kurz nach ihrer Veröffentlichung auch bei uns im Hinblick auf die Universitäten und Fachhochschulen eingehend geprüft worden. Es ist befunden worden, dass das in derartigen Fällen, in denen der Arbeitgeber öffentlich-rechtlich bleibt, nicht einschlägig ist.

Diese Entscheidung hatte die Universitätskliniken Gießen und Marburg und die in zwei Schritten angelegte Privatisierung derselben zum Gegenstand. Der erste Schritt ging dahin, diese Universitätskliniken, die seinerzeit noch medizinische Einrichtungen - wie es hier vor langer Zeit noch der Fall war - waren, zunächst einmal in Anstalten des öffentlichen Rechts umzuwandeln. In diesem ersten Umwandlungsschritt war

schon angelegt und gesetzlich festgeschrieben, dass dies die Vorstufe für eine spätere Privatisierung sein sollte, die auch dadurch durchgeführt wurde, dass diese Anstalten dann in GmbHs umgewandelt wurden und die Anteile - ich weiß nicht, ob es 90 % oder 95 % waren - später an die Rhön-Kliniken als Träger dieser GmbH veräußert wurden. Es ging also um eine lupenreine Privatisierung.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch an zwei Stellen in dieser Entscheidung deutlich gemacht, dass es in dem Zusammenhang allein auf die Privatisierung abhebt und die Nichteinräumung eines Widerspruchsrechts vor dem Hintergrund als verfassungswidrig im Hinblick auf die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG angesehen hat. Es hat auch deutlich gesagt, dass allein erst die darauf folgende Privatisierung der öffentlich-rechtlichen Anstalt eine unangemessene Beeinträchtigung der Arbeitnehmerrechte in grundrechtlicher Hinsicht ist und dass es natürlich auch entscheidend auf die Beurteilung ankommt, ob der Betreffende weiterhin im öffentlichen Dienst tätig ist.

Von daher lautet unser rechtlicher Befund im Hause: Diese Entscheidung vom 25. Januar 2012 ist in dem Fall überhaupt nicht einschlägig, weil sie, kurz gesagt, allein eine von Anfang angedachte, durchgeführte und gesetzlich fixierte Privatisierung zum Gegenstand hatte.

Dr. M. H. Wappelhorst (MIWF): Ich gebe eine Antwort auf zwei Fragen. Eine Frage war: Was ist mit den Änderungen des HPRs? Die andere Frage lautete: Gibt es andere Erfahrungen?

Dazu kann ich nur sagen: Wir haben am Anfang des Jahres damit angefangen. Ich habe zunächst mit dem Verwaltungsleiter des Museums für Naturkunde in Berlin gesprochen. Einer der größten Punkte, der dort lange offen waren, betraf die Frage: Welche Tarifverträge gelten denn? Gilt der eigene Haustarif der Humboldt-Universität etc.? Hier ist zum Beispiel klare Regelung: Es gilt der TV-L des Landes. Die Beschäftigten sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, jetzt der Stiftung. Das heißt, hier gibt es schon einmal eine ganz klare Linie. Da gibt es keine Diskussionen, keine Gehaltsunsicherheiten. Es wird 1:1 übertragen.

In Bezug auf die Änderungen - diese Frage kam konkret von mehreren Seiten - ist gefragt worden: Wie ist es mit den Änderungen des HPR? Es ist ein bisschen schwierig, jetzt eine kurzfristig handhabbare Version zu nennen. Wir haben im Prinzip zu vier Anmerkungen eine konkrete Stellung.

Punkt 1: „Dauerhafte Umwandlung“. Hier kann man das Wort „dauerhaft“ unproblematisch einfach ergänzen. Das ist unkritisch; man kann das aber auch weglassen; denn die Auflösung der Stiftung müsste ohnehin wieder durch Gesetz erfolgen.

Zu Punkt 2 „Gewährträgerhaftung“ gab es wurde mehrfach Fragen. Die Gewährträgerhaftung an sich ist aufgrund der Erfahrungen im Lande durch das Finanzministerium gestrichen worden. Wir haben aber anlog zum Hochschulgesetz eine Haftungsregelung mit dem Finanzministerium verabredet, die ich schriftlich vorlegen könnte. Sie würde - die Gehaltsansprüche der Beschäftigten sind, glaube ich, das Hauptanliegen - lauten: Wird die Stiftung zahlungsunfähig, haftet das Land hinsichtlich der

Lohn-, Gehalts- und Vergütungsforderungen der Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Stiftung beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Man könnte das unschädlich ergänzen. Das Finanzministerium trägt das auch mit. Damit hätte man schon für Personalfragen eine Haftung.

Zu Punkt 3: Bei den Tarifverträgen kann man „in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzen. Das ist natürlich gemeint. Wenn es der Verdeutlichung dient, kann man das ergänzen.

Zu Punkt 4: Das kann ich so nicht beantworten. Man müsste prüfen, ob eine geringe Umformulierung zu anderem führen würde. Im Zweifelsfall würde ich, weil wir das geprüft haben, sagen: Keine Änderung!

Zu Punkt 5: Das ist ein klassischer Fall, weil wir Gespräche mit örtlichem Personalrat und mit Hauptpersonalrat geführt haben. Da haben wir eine Anregung aus dem örtlichen Personalrat übernommen. Wir würden dazu schlicht vorschlagen: Wenn das zu Missverständnissen führt, streichen wir den Absatz 7 des § 11 einfach.

Punkt 6: Dem würden wir nicht folgen, weil wir in der Tat die Formulierung „auf Antrag“ für sinnvoll halten. Wenn die Beschäftigten jetzt Beschäftigte der Stiftung sind und die Stiftung durch ein erneutes Gesetz in irgendeiner Weise umgewandelt wird, sollten die Mitarbeiter naheliegenderweise einfach sagen, was sie wollen. Das heißt das ja: „Auf Antrag“. Natürlich ist damit gemeint: Wer den Antrag stellt, wird im Zweifelsfall in den Landesdienst zurückübernommen. Das ist aber, glaube ich, auch klar durch den Gesetzentwurf ausgedrückt.

Karl Schultheis (SPD): Vielen Dank, Herr Wappelhorst, für die Klarstellung. - Ich möchte noch einmal wiederholen, dass wir gerne bereit sind - wir werden uns im Ausschuss gleich über das weitere Verfahren unterhalten -, solche Änderungsanträge, die mit dem jetzigen Gesetz kompatibel sind, auf den Weg zu bringen. Ich sage das nur noch einmal, damit Sie wissen, dass wir das, was Sie hier in die Anhörung eingebracht haben, durchaus ernst nehmen und dort, wo es möglich ist, auch mit einfließen lassen.

Vorsitzender Arndt Klocke: Dann will ich mich erst einmal herzlich bei Ihnen fürs Kommen sowie für Ihre Expertise bzw. Stellungnahme bedanken. Ich freue mich, dass auch unsere Ministerin da ist.

gez. Arndt Klocke
Vorsitzender

12.11.2012/16.11.2012

160

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 16/70
24.10.2012

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung

4. Sitzung (öffentlich)

24. Oktober 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:45 Uhr bis 18:20 Uhr

Vorsitz: Arndt Klocke (GRÜNE)

Protokoll: Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere" 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

Zuschriften 16/54 und 16/55

– Aussprache 3

Der Ausschuss stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig" einstimmig zu.

Aus der Diskussion

1 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere"

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

Zuschriften 16/54 und 16/55

Vorsitzender Arndt Klocke teilt mit, zwar müsse der Gesetzentwurf zügig, aber nicht unbedingt in der heutigen Sitzung auf den Weg gebracht werden. Allerdings müsse eine Beschlussfassung auf jeden Fall noch im November folgen.

Karl Schultheis (SPD) weist auf die Möglichkeit von Änderungsanträgen seiner Fraktion hin. Das Gesetz müsse zum 1. Januar 2013 in Kraft treten und im Haushaltsplan 2013 haushalterisch berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sei die nächste Plenarrunde zu erreichen. Sofern Einigkeit über die Änderungen bestehe, könnten diese auch in der zweiten Lesung plenar ohne vorherige zusätzliche Ausschusssitzung beschlossen werden.

Ralf Nettelstroth (CDU) vermag sich für die CDU-Fraktion diesem Verfahren anzuschließen, auch wenn seine Fraktion heute schon abstimmungsbereit sei. Konkretisierungen aus der heutigen Anhörung müssten noch ausformuliert werden. Im Falle einer Abstimmung unter den Fraktionen bedürfe es gegebenenfalls keiner gesonderten Ausschusssitzung.

Angela Freimuth (FDP) erachtet es als sinnvoll, das Gesetz schon in der heutigen Sitzung zu verabschieden. Die Klarstellungen seitens des Ministeriums halte sie für überzeugend. Sie könne sich eine Zustimmung zum skizzierten Weg vorstellen. In der zweiten Lesung im Plenum könne es zu einer Umsetzung kommen.

Oliver Bayer (PIRATEN) kann sich einem großen Teil der Änderungsvorschläge namens der Piraten anschließen. Bezüglich § 2.4 empfehle er einen plenaren Änderungsantrag zum Formulierungsvorschlag des Fachressorts. Dann könnten Änderungsantrag und Gesetz im Plenum gleichzeitig abgestimmt werden.

Vorsitzender Arndt Klocke hält es für angebracht, dass die gewünschten Änderungen zunächst schriftlich nachvollzogen werden könnten.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) spricht sich für einen Grundsatzbeschluss aus, das Gesetz zu verabschieden und gleichzeitig Präzisierungen einzufordern. Über derartige Präzisierungen, die schriftlich vorzulegen seien, solle eine Verständigung erreicht und in der zweiten Lesung im Plenum abgestimmt werden.

Ralf Nettelstroth (CDU) äußert juristische Bedenken. Inhaltlich müsse schon Klarheit herrschen, wie der Wortlaut ausformuliert sei. Eine Zustimmung mit erst anschließenden Veränderungen an den Formulierungen gehe nicht. Über nicht konkrete Normen abzustimmen, sei formal falsch.

Karl Schultheis (SPD) erwidert, selbstverständlich könne der Ausschuss den Gesetzentwurf in seiner heutigen Sitzung bereits beschließen, handele es sich doch lediglich um eine "Empfehlung" an das Plenum. Dort werde die Empfehlung durch die gewünschten Änderungen ergänzt und das Ergebnis bestätigt. Die Klarstellungen sollten unter allen Fraktionen abgestimmt und als gemeinsamer Antrag im Plenum zur Abstimmung vorgelegt werden.

Damit trüge der Ausschuss den berechtigten Bedenken des Abgeordneten Nettelstroth Rechnung, ergänzt der **Vorsitzende.** Heute könne, resümiert er, nur die vorgelegte Fassung als Empfehlung verabschiedet werden.

Angela Freimuth (FDP) stimmt der Verabschiedung einer Empfehlung im Ausschuss sowie der zweiten Lesung im Plenum und Beratung in den Fraktionen zu. Möglicherweise könne sich der Ausschuss um eine augenblickliche Vorlage der Konkretisierungen in Schriftform bemühen. Eine Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt könnte dann am Ende der heutigen Sitzung folgen. Damit trüge der Ausschuss den geäußerten Bedenken Rechnung.

Vorsitzender Arndt Klocke macht darauf aufmerksam, dass eine verschriftlichte Fassung bereits vorliege und den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden könne. Am Ende der heutigen Sitzung könne der Ausschuss – wie von der Abgeordneten Freimuth vorgeschlagen – verfahren.

Karl Schultheis (SPD) möchte allerdings zunächst seine Fraktion informieren. Dann solle abgestimmt werden. Der Eindruck eines lediglich "halb geordneten Verfahrens" sei zu vermeiden.

Vorsitzender Arndt Klocke stellt Konsens aller Fraktionen zu diesem Verfahrensvorschlag fest.

> Der Ausschuss stimmt dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Errichtung einer Stiftung "Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig" einstimmig zu.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/1226**

25.10.2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

2. Lesung

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/175 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 25.10.2012/Ausgegeben: 26.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ - Drucksache 16/175 - wurde vom Plenum am 13. September 2012 an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung zur Beratung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die vormals unselbstständige Landeseinrichtung ZFMK in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt werden. Durch die Überführung in eine selbstständige Rechtsform wird Konformität mit den Voraussetzungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) erreicht. Durch die Wahl einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform soll ein Personalübergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZFMK unter größtmöglicher Besitzstandswahrung ermöglicht werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat sich in seinen Sitzungen am 26. September und 24. Oktober 2012 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Er führte am 24. Oktober 2012 ein Sachverständigengespräch zum Gesetzentwurf durch. Zum Inhalt des Hearings wird auf das Ausschussprotokoll 16/69 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge werden darin ausführlich dokumentiert.

An schriftlichen Stellungnahmen standen zur Verfügung:

Stellungnahme 16/138	-	Hauptpersonalrat beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW, Düsseldorf
Stellungnahme 16/147	-	Leibniz-Gemeinschaft, Berlin
Stellungnahme 16/159	-	Institutsleitung des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig ZFMK, Bonn
Stellungnahme 16/163	-	Personalrat beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig ZFMK, Bonn

Im Vorfeld der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag wurden folgende Eingaben eingereicht, die als Zuschrift dem Ausschuss für Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung zugegangen sind:

Zuschrift 16/54	-	Personalrat am ZFMK, Bonn
Zuschrift 16/55	-	Hauptpersonalrat beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, Düsseldorf

C Beratungsergebnis

In seiner, im Anschluss an das Sachverständigengespräch durchgeführten Sitzung am 24. Oktober 2012 befasste sich der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung abschließend mit dem Beratungsgegenstand.

Um einerseits eine zügige Verabschiedung des Gesetzes zur gewährleisten, andererseits aber noch klarstellende Änderungen im Gesetzentwurf zu ermöglichen, bestand Einigkeit unter den Fraktionen, sich für die Annahme des Gesetzentwurfs auszusprechen und im Zuge der 2. Lesung des Gesetzentwurfs durch Änderungsantrag noch einige Formulierungen im Gesetzestext zu ändern, um etwaigen Bedenken hinsichtlich der Besitzstandswahrung der Beschäftigten besser zu begegnen.

Im Anschluss an die Diskussion wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung mit dem dargestellten Vorhaben einstimmig unverändert angenommen.

D Abstimmungsergebnis

In der Sitzung am 24. Oktober 2012 sprach sich der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung einstimmig dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/175 - unverändert anzunehmen.

Arndt Klocke
Vorsitzender

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/1288**

31.10.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Drucksache 16/1226

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ (Drucksache 16/175)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet **auf Dauer** eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie hat ihren Sitz in Bonn.“

II. § 4 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

„(9) Wird die Stiftung zahlungsunfähig, haftet das Land hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Stiftung beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land diese Forderungen befriedigt, gehen sie auf das Land über."

Datum des Originals: 30.10.2012/Ausgegeben: 02.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

III. § 11 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden **in ihrer jeweiligen Fassung** sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung."

IV. § 11 Absatz 7 wird gestrichen. Absatz 8 wird dann Absatz 7.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf, der auf die Sicherung der Bundesförderung des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig im Rahmen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. zielt, wird in seiner Zielrichtung ausdrücklich begrüßt. Allerdings besteht Änderungsbedarf, um der Berücksichtigung der Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ZFMK bestmöglich Ausdruck zu verleihen.

Zu Änderung I - § 1 Absatz 1 Satz 1:

Nach der Umbildung des ZFMK von einer unselbständigen Landeseinrichtung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine weitere Änderung der Rechtsform, insbesondere eine Privatisierung nicht geplant. Vor diesem Hintergrund kann § 1 Absatz 1 Satz 1 durch den Zusatz „auf Dauer“ ergänzt werden.

Zu Änderung II - § 4:

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Einstandspflicht des Landes für die Entgeltansprüche der Beschäftigten bei faktischer Zahlungsunfähigkeit der Stiftung. Vor diesem Hintergrund wird § 4 um den an § 5 Absatz 6 S. 4-6 Hochschulgesetz angelehnten Absatz 9 ergänzt. Die Einstandspflicht des Landes bezieht sich auf die Beschäftigten am ZFMK, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung (Inkrafttreten des Gesetzes) beim ZFMK beschäftigt sind oder ausgebildet werden.

Zu Änderung III - § 11 Absatz 3 Satz 2:

Die nach dieser Vorschrift geltenden Tarifverträge des Landes sollen in ihrer jeweiligen Fassung gelten. Die Ergänzung von § 11 Absatz 3 Satz 2 hat daher lediglich klarstellende Wirkung.

Zu Änderung IV - § 11 Absatz 7:

Nach Errichtung der Stiftung des öffentlichen Rechts soll keine weitere Rechtsformänderung der Einrichtung erfolgen. Eine Privatisierung ist nicht geplant. Mit Rücksicht auf die Anliegen der Beschäftigten des ZFMK kann § 11 Absatz 7 daher gestrichen werden. Der bisherige Absatz 8 wird dann Absatz 7.

Norbert Römer
Marc Herter
Karl Schultheis

und Fraktion

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Dr. Stefan Berger

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Dr. Ruth Seidl

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Angela Freimuth

und Fraktion

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper

und Fraktion

Landtag
Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

Plenarprotokoll
16/11
07.11.2012

11. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 7. November 2012

Mitteilungen der Präsidentin 489

Verpflichtung der Abgeordneten Martin-Sebastian Abel (GRÜNE) und Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE) 489

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/300

Beschlussempfehlungen und Berichte
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksachen 16/1200 bis 16/1207,
16/1209 bis 16/1215 und 16/1220

zweite Lesung

Und:

Finanzplanung 2011 bis 2015 des Landes Nordrhein-Westfalen

Drucksache 16/301

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/1221

In Verbindung mit:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 – GFG 2012)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/302

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/1217

zweite Lesung

In Verbindung mit:

Gesetz zur Errichtung eines Fonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktfondsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/176

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Kommunalpolitik
Drucksache 16/1238

zweite Lesung 490

Gemeindefinanzierungsgesetz 490

André Kuper (CDU) 490
Hans-Willi Körfges (SPD) 491
Kai Abruszat (FDP) 493
Mario Krüger (GRÜNE) 494
Robert Stein (PIRATEN) 495
Minister Ralf Jäger 496

Einzelplan 12
Finanzministerium
Einzelplan 20
Allgemeine Finanzverwaltung 497

Teilbereich
Allgemeine Finanzverwaltung 497

Dr. Marcus Optendrenk (CDU) 497
Martin Börschel (SPD) 499

Ralf Witzel (FDP) 501
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 502
Dietmar Schulz (PIRATEN) 504

Teilbereich Haushaltsgesetz 506

Stefan Zimkeit (SPD) 506
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 507
Dr. Marcus Optendrenk (CDU) 509
Ralf Witzel (FDP) 509
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 510
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 510

Ergebnis 511

Einzelplan 03 Ministerium für Inneres und Kommunales 511

Theo Kruse (CDU) 511
Thomas Stotko (SPD) 512
Dr. Robert Orth (FDP) 513
Verena Schäffer (GRÜNE) 515
Dirk Schatz (PIRATEN) 516
Minister Ralf Jäger 517

Abstimmung siehe Ergebnis zu Einzelplan 06

Einzelplan 05 Ministerium für Schule und Weiterbildung 519

Petra Vogt (CDU) 519
Renate Hendricks (SPD) 520
Yvonne Gebauer (FDP) 522
Sigrid Beer (GRÜNE) 524
Monika Pieper (PIRATEN) 525
Ministerin Sylvia Löhrmann 527

Abstimmung siehe Ergebnis zu Einzelplan 06

Einzelplan 06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung 530

Dr. Stefan Berger (CDU) 530
Karl Schultheis (SPD) 532
Angela Freimuth (FDP) 534
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 536
Dr. Joachim Paul (PIRATEN) 538
Ministerin Svenja Schulze 540

Ergebnis 542

Ergebnis zu Einzelplan 05 542

Ergebnis zu Einzelplan 03 542

Einzelplan 10 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 542

Teilbereich Umwelt und Naturschutz 542

Teilbereich Verbraucherschutz 542

Teilbereich Landwirtschaft 542

Christina Schulze Föcking (CDU) 542
Manfred Krick (SPD) 544
Karlheinz Busen (FDP) 545
Hans Christian Markert (GRÜNE) 547
Simone Brand (PIRATEN) 548
Minister Johannes Remmel 549
Rainer Deppe (CDU) 551
Inge Blask (SPD) 552
Henning Höne (FDP) 552
Norwich Rüße (GRÜNE) 553

Teilbereich Klimaschutz 555

Rainer Deppe (CDU) 555
Norbert Meesters (SPD) 556
Henning Höne (FDP) 557
Wibke Brems (GRÜNE) 558
Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN) 559
Minister Johannes Remmel 560

Ergebnis 562

Einzelplan 04 Justizministerium 562

Jens Kamieth (CDU) 562
Sven Wolf (SPD) 563
Dirk Wedel (FDP) 565
Dagmar Hanses (GRÜNE) 566
Dietmar Schulz (PIRATEN) 567
Minister Thomas Kutschaty 567

Ergebnis 569

Einzelplan 13
Landesrechnungshof 569

Ergebnis 569

Einzelplan 01
Landtag 569

Ergebnis 569

2 Fragestunde

Drucksache 16/1285 570

Mündliche Anfrage 4

des Abgeordneten
André Kuper (CDU)

Honorarzahlung 570

Minister Ralf Jäger 570

Mündliche Anfrage 5

des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP)

Wirtschaftliche Auswirkungen für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) aus der erfolgten Nachbefüllung mit der zweiten Tranche abgestoßener Risikopositionen aus dem Bestand der WestLB – Reicht die bisherige Eigenkapitalausstattung der EAA auch nach aktuellen Prognosen ohne neue Belastungen für den nordrhein-westfälischen Steuerzahler bis zum Ende des Abwicklungszeitraums 2027 aus Sicht der Landesregierung aus? 573

Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 575

Mündliche Anfrage 6

der Abgeordneten
Ingola Schmitz (FDP)

Wie bewertet die Landesregierung die Ergebnisse einer Studie, wonach stärkere Verbindlichkeit der Grundschulempfehlungen offenbar Ungleichheiten aufgrund der sozialen Herkunft im nordrhein-westfälischen Schulsystem entgegenwirkt hat? 580

Ministerin Sylvia Löhrmann 580

3 Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/815

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
Drucksache 16/1282

zweite Lesung 584

Renate Hendricks (SPD) 584
Klaus Kaiser (CDU) 585
Sigrid Beer (GRÜNE) 586
Yvonne Gebauer (FDP) 587
Monika Pieper (PIRATEN) 588
Ministerin Sylvia Löhrmann 589

Ergebnis 590

4 Europäische Bankenunion darf das dreigliedrige Bankensystem in Deutschland nicht schwächen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1045 – Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1322 590

Dr. Marcus Optendrenk (CDU) 590
Stefan Kämmerling (SPD) 591
Stefan Engstfeld (GRÜNE) 592
Dr. Ingo Wolf (FDP) 593
Nico Kern (PIRATEN) 593
Minister Dr. Norbert Walter-Borjans 595

Ergebnis 595

5 Stärkungspakt für Gymnasien – Ganztagsorganisation an den weiterführenden Schulen flexibilisieren und Kampagne für Ganztagsgymnasien starten

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1269 596

Yvonne Gebauer (FDP) 596
Marlies Stotz (SPD) 597
Astrid Birkhahn (CDU) 598
Sigrid Beer (GRÜNE) 598
Birgit Rydlewski (PIRATEN) 600
Ministerin Sylvia Löhrmann 601

Ergebnis 602

6 Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/17

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1336 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 16/1245

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1287

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1335

zweite Lesung 602

Markus Töns (SPD) 602
Gregor Golland (CDU) 603
Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE) 604
Christof Rasche (FDP) 605
Michele Marsching (PIRATEN) 605
Minister Ralf Jäger 606

Ergebnis 607

7 Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/128

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1321

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Familie, Kinder und Jugend
Drucksache 16/1241

zweite Lesung 608

Wolfgang Jörg (SPD) 608
Ina Scharrenbach (CDU) 609
Andrea Asch (GRÜNE) 610
Marcel Hafke (FDP) 610
Olaf Wegner (PIRATEN) 611
Ministerin Ute Schäfer 612

Ergebnis 612

8 NRW braucht ein Transparenzgesetz!

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1254

Entschließungsantrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1337 613

Frank Herrmann (PIRATEN) 613
Marion Warden (SPD) 613
Gregor Golland (CDU) 615
Matthi Bolte (GRÜNE) 615
Dirk Wedel (FDP) 616
Minister Ralf Jäger 617
Frank Herrmann (PIRATEN) 617

Ergebnis 618

9 Tourismus in Nordrhein-Westfalen vernetzen und unterstützen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1260 618

Georg Fortmeier (SPD) 618
Daniela Schneckenburger (GRÜNE) 619
Holger Müller (CDU) 620
Ralph Bombis (FDP) 621
Oliver Bayer (PIRATEN) 622
Minister Michael Groschek 623

Ergebnis 624

10 Kommunalfinanzberichte: Die Landesregierung muss endlich ihre respektlose Informationszurückhaltung gegenüber dem Parlament beenden

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1271 624

Ergebnis 624

11 Gegen Randalierer im Zusammenhang mit Fußballspielen konsequent vorgehen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1268 624

Dr. Robert Orth (FDP) 625
Andreas Kossiski (SPD) 625
Werner Lohn (CDU) 626
Josefine Paul (GRÜNE) 628
Frank Herrmann (PIRATEN) 629
Minister Ralf Jäger 630

Ergebnis 632

12 Realisierung des „Eisernen Rheins“ weiter vorantreiben – Entwicklung Nordrhein-Westfalens darf nicht blockiert werden

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1262

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/1334 632

Reiner Breuer (SPD) 632
Arndt Klocke (GRÜNE) 633
Christof Rasche (FDP) 634
Stefan Fricke (PIRATEN) 635
Klaus Voussem (CDU) 635
Minister Michael Groschek 636

Ergebnis 638

13 Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1049

erste Lesung 638

Ministerin Barbara Steffens
zu Protokoll (siehe Anlage 1)

Ergebnis 638

14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1182

erste Lesung 639

Minister Thomas Kutschaty
zu Protokoll (siehe Anlage 2)

Ergebnis 639

15 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1183

erste Lesung 639

Minister Ralf Jäger
zu Protokoll (siehe Anlage 3)

Ergebnis 639

16 Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1184

erste Lesung 639

Minister Thomas Kutschaty
zu Protokoll (siehe Anlage 4)

Ergebnis 639

17 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1185

erste Lesung 639

Minister Johannes Remmel
zu Protokoll (siehe Anlage 5)

Ergebnis 639

18 Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1186

erste Lesung 639

Ministerin Svenja Schulze
zu Protokoll (siehe Anlage 6)

Ergebnis 639

19 Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1187

erste Lesung 640

Ministerin Barbara Steffens
zu Protokoll (siehe Anlage 7)

Ergebnis 640

20 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/58

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/873

zweite Lesung 640

Ergebnis 640

21 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1288

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Drucksache 16/1226

zweite Lesung..... 640

Ergebnis..... 640

22 Kommunalsport initiieren – „Vom Verwalten zum Gestalten auf kommunaler Verwaltungsebene“

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1256 640

Ergebnis..... 640

23 Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu
einem Staatsvertrag
gemäß Art. 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/750

Beschlussempfehlung
des Hauptausschusses
Drucksache 16/1006 641

Ergebnis..... 641

24 Abkommen zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung des Deutschen Konsortiums für translationale Krebsforschung (DKTK)

Vorlage
des Ministeriums
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
gemäß § 10 Abs. 4
der Landeshaushaltsordnung zur Billigung
Vorlage 16/54

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses und
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Drucksache 16/1031 641

Ergebnis 641

25 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Beschwerde des Herrn Nötzel gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 2012

VerfGH 16/12
Vorlage 16/239

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 16/1197 641

Ergebnis 641

26 Frühwarndokumente (§ 50 Absatz 3 GeschO)

hier: Sitzung des Ausschusses für Europa und Eine Welt vom 26. Oktober 2012

Unterrichtung durch die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
zur Kenntnisnahme
Drucksache 16/1283 641

Ergebnis 642

27 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 1
gem. § 79 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/1284 642

Ergebnis 642

28 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 16/3 642

Ergebnis 642

Anlage 1 643

Zu TOP 13 – Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Barbara Steffens 643

Anlage 2 645

Zu TOP 14 – Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschaty 645

Anlage 3 647

Zu TOP 15 – Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Ralf Jäger 647

Anlage 4 649

Zu TOP 16 – Gesetz zur Änderung der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Thomas Kutschaty 649

Anlage 5 651

Zu TOP 17 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rentengüter – zu Protokoll gegebene Rede

Minister Johannes Remmel 651

Anlage 6 653

Zu TOP 18 – Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Svenja Schulze 653

Anlage 7 655

Zu TOP 19 – Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen – zu Protokoll gegebene Rede

Ministerin Barbara Steffens 655

Entschuldigt waren:

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren

Hans-Peter Müller (SPD)

Iris Preuß-Buchholz (SPD)

Volker Jung (CDU)
(bis 14:00 Uhr)

Arif Ünal (GRÜNE)

19 Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1187

erste Lesung

Die Landesregierung ist freundlicherweise bereit, ihre **Einbringungsrede zu Protokoll** zu geben. *(Siehe Anlage 7)* – Widerspruch dagegen regt sich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/1187** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.** Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Die Überweisungsempfehlung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

20 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/58

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 16/873

zweite Lesung

Eine Beratung dieses Gesetzentwurfs in zweiter Lesung ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in der **Beschlussempfehlung Drucksache 16/873,** den Gesetzentwurf Drucksache 16/58 unverändert anzunehmen. Wer dieser Beschlussempfehlung folgen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Piratenfraktion bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP in zweiter Lesung **verabschiedet.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

21 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/175

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1288

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Drucksache 16/1226

zweite Lesung

Eine Beratung hierzu ist nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Wir stimmen erstens ab über den **Änderungsantrag** aller fünf Fraktionen **Drucksache 16/1288.** Wer möchte diesem Änderungsantrag der Fraktionen zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Änderungsantrag einstimmig **angenommen.**

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den so geänderten Gesetzentwurf Drucksache 16/175. Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 16/1226,** den Gesetzentwurf Drucksache 16/175 unverändert anzunehmen. Wer möchte dem so geänderten Gesetzentwurf seine Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese Beschlussempfehlung einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

22 Kommunalsport initiieren – „Vom Verwalten zum Gestalten auf kommunaler Verwaltungsebene“

Antrag
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/1256

Meine Damen und Herren, eine Beratung ist heute nicht vorgesehen. Beratung und Beschlussfassung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 16/1256** an den **Sportausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik.** Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen oder

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 7. November 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere"

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

§ 1
Errichtung der Stiftung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet auf Dauer eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, artbezogene Biodiversitätsforschung zu betreiben und für den Wissenstransfer in die Fachwelt und die Öffentlichkeit zu sorgen. Kernbestand der Stiftung sind die zoologischen Sammlungen. Schwerpunkte der Forschung sind die Erfassung der zoologischen Artenvielfalt der Erde, die Analyse der Veränderung von Biodiversität durch Umweltfaktoren und durch Evolutionsprozesse auf morphologischer und molekularer Ebene, Forschung im Kontext der Struktur und Funktion von Ökosystemen, Methodenentwicklung sowie Wissenschaftsgeschichte. Auftrag der Stiftung ist auch, naturkundliche Objekte von wissenschaftlicher und wissenschaftshistorischer Bedeutung sowie dazugehörige Literatur zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren und für die Forschung zu erschließen. Diese Forschungsergebnisse und die Bestände der Sammlungen sollen zudem der Öffentlichkeit in eigenständigen Schausammlungen, in Wechselausstellungen und mit weiteren Mitteln der öffentlichen Bildung zugänglich gemacht werden. Die Stiftung ist darüber hinaus beratend tätig.

(2) Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks arbeitet die Stiftung mit der Universität Bonn und anderen Forschungseinrichtungen zusammen.

§ 3
Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Die Satzung regelt die konkrete Ausgestaltung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 1, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Organe sowie die organisatorische Gliederung. Die Satzung wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Satzung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4
Stiftungsvermögen, Zuwendungen

(1) Mit dem Errichtungszeitpunkt gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über.

(2) Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, den Sammlungen und Bibliotheken der bisherigen Einrichtung. Die Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. den jährlichen Zuwendungen gemäß § 4 Absatz 5 dieses Gesetzes,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. sonstigen Einnahmen.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zwecke verwendet werden.

(5) Die Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält, basieren auf Artikel 91b Grundgesetz sowie auf § 3 Absatz 1 und § 5 Nummer 2 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer sonstigen, insbesondere der musealen Aufgaben, erhält die Stiftung Zuwendungen aus den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 5 werden der Stiftung nach Maßgabe des Haushalts des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets bereitgestellt.

(7) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Die Direktorin oder der Direktor hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Sachbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung des Landesrechnungshofes, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors. Der Jahresabschluss ist dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Sachbericht vorzulegen.

(9) Wird die Stiftung zahlungsunfähig, haftet das Land hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Stiftung beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land diese Forderungen befriedigt, gehen sie auf das Land über.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor und
3. der wissenschaftliche Beirat.

§ 6
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht:
1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der sich vertreten lassen kann. Der Stiftungsrat kann ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Das Nähere regelt die Satzung.
2. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Bundesministeriums,
3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin bzw. Vertreter,
4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn und
5. bis zu sieben weitere Personen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:
1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und
3. die oder der Personalratsvorsitzende sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Nummer 5 erfolgt durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes.

(4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Wahrung des Stiftungszweckes und überwacht die wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät die Direktorin oder den Direktor und hat ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Programmbudgets und des Jahresabschlusses,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und
4. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen
1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen und
2. wesentliche organisatorische Änderungen.

(4) Beschlüsse
1. zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung,
4. nach Absatz 3

bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes.

§ 8
Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Sie oder er leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Ihr oder ihm wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus international angesehenen, im Berufsleben stehenden externen Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen auf dem Forschungsgebiet der Stiftung, auch aus dem Ausland.

(2) Er berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Forschungstätigkeit der Stiftung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § 76 Absatz 2 bis 4 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), gelten entsprechend.

§ 11
Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung. Sie oder er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

(2) Das zum Errichtungszeitpunkt beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig vorhandene beamtete Personal bleibt im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wird auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz zu der ihren Ämtern entsprechenden Tätigkeit der Stiftung zugewiesen. Das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Zuweisung der Direktorin oder des Direktors durch. Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 8 Satz 1 unberührt. Die Direktorin oder der Direktor führt die Zuweisung der übrigen Beamten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig durch. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Direktorin oder der Direktor dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten der vormaligen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt gemäß § 20 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf § 8 Satz 1.

(3) Die Stiftung tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. Gleiches gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die mit aus Drittmitteln finanzierten Stellen verbunden sind. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung sind ausgeschlossen.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.

(5) Die Stiftung sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umbildung nicht eingeschränkt werden. Für die übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Nordrhein-Westfalen in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Die Geltung des TVÜ-Länder bleibt durch den Arbeitgeberwechsel unberührt.

(6) Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Beschäftigten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Nordrhein-Westfalen von diesem als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L in der für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Fassung angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde. Die Anrechnung der Beschäftigungszeit erfolgt ebenso bei einem Wechsel auf eine Hochschule oder Universitätsklinik. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

(7) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL beanspruchen können, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung.

§ 12
Übergangsvorschriften

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrates nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wahr. Sie erlassen innerhalb eines halben Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt eine vorläufige Satzung, in der insbesondere die Voraussetzungen für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt geregelt werden.

(2) Der bisherige Personalrat bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.

§ 13
Auflösung der Stiftung

(1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur durch Gesetz möglich. Für den Fall der Auflösung der Stiftung werden die nach § 11 dieses Gesetzes übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag wieder in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.

Düsseldorf, den 7. November 2012

Carina Gödecke
Präsidentin

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 2012 | **Nummer 28**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	13. 11. 2012	**Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz**	508
216	13. 11. 2012	**Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)**	510
221	13. 11. 2012	**Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“**	516
223	13. 11. 2012	**Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)**	514
232	13. 11. 2012	Bekanntmachung des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)	519

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren."

b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Für den Finanzminister

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Für die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2012 S. 514

221

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere"

Vom 13. November 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere"

§ 1
Errichtung der Stiftung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet auf Dauer eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere". Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, artbezogene Biodiversitätsforschung zu betreiben und für den Wissenstransfer in die Fachwelt und die Öffentlichkeit zu sorgen. Kernbestand der Stiftung sind die zoologischen Sammlungen. Schwerpunkte der Forschung sind die Erfassung der zoologischen Artenvielfalt der Erde, die Analyse der Veränderung von Biodiversität durch Umweltfaktoren und durch Evolutionsprozesse auf morphologischer und molekularer Ebene, Forschung im Kontext der Struktur und Funktion von Ökosystemen, Methodenentwicklung sowie Wissenschaftsgeschichte. Auftrag der Stiftung ist auch, naturkundliche Objekte von wissenschaftlicher und wissenschaftshistorischer Bedeutung sowie dazugehörige Literatur zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren und für die Forschung zu erschließen. Diese Forschungsergebnisse und die Bestände der Sammlungen sollen zudem der Öffentlichkeit in eigenständigen Schausammlungen, in Wechselausstellungen und mit weiteren Mitteln der öffentlichen Bildung zugänglich gemacht werden. Die Stiftung ist darüber hinaus beratend tätig.

(2) Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks arbeitet die Stiftung mit der Universität Bonn und anderen Forschungseinrichtungen zusammen.

§ 3
Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Die Satzung regelt die konkrete Ausgestaltung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 1, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Organe sowie die organisatorische Gliederung. Die Satzung wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Satzung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4
Stiftungsvermögen, Zuwendungen

(1) Mit dem Errichtungszeitpunkt gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über.

(2) Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, den Sammlungen und Bibliotheken der bisherigen Einrichtung. Die Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen gemäß § 4 Absatz 5 dieses Gesetzes,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. sonstigen Einnahmen.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Zwecke verwendet werden.

(5) Die Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben erhält, basieren auf Artikel 91b Grundgesetz sowie auf § 3 Absatz 1 und § 5 Nummer 2 der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer sonstigen, insbesondere der musealen Aufgaben, erhält die Stiftung Zuwendungen aus den Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 5 werden der Stiftung nach Maßgabe des Haushalts des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets bereitgestellt.

(7) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Die Direktorin oder der Direktor hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Sachbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung des Landesrechnungshofes, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors. Der Jahresabschluss ist dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Sachbericht vorzulegen.

(9) Wird die Stiftung zahlungsunfähig, haftet das Land hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Stiftung beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land diese Forderungen befriedigt, gehen sie auf das Land über.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor und
3. der wissenschaftliche Beirat.

§ 6
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der sich vertreten lassen kann. Der Stiftungsrat kann ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Das Nähere regelt die Satzung.
2. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Bundesministeriums,
3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin bzw. Vertreter,
4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn und
5. bis zu sieben weitere Personen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und
3. die oder der Personalratsvorsitzende sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Nummer 5 erfolgt durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes.

(4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7
Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Wahrung des Stiftungszweckes und überwacht die wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät die Direktorin oder den Direktor und hat ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Programmbudgets und des Jahresabschlusses,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und
4. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen und
2. wesentliche organisatorische Änderungen.

(4) Beschlüsse

1. zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung,
4. nach Absatz 3

bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes.

§ 8
Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Sie oder er leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Ihr oder ihm wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus international angesehenen, im Berufsleben stehenden externen Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen auf dem Forschungsgebiet der Stiftung, auch aus dem Ausland.

(2) Er berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Forschungstätigkeit der Stiftung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § 76 Absatz 2 bis 4 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), gelten entsprechend.

§ 11
Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung. Sie oder er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

(2) Das zum Errichtungszeitpunkt beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig vorhandene beamtete Personal bleibt im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wird auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz zu der ihren Ämtern entsprechenden Tätigkeit der Stiftung zugewiesen. Das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Zuweisung der Direktorin oder des Direktors durch. Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 8 Satz 1 unberührt. Die Direktorin oder der Direktor führt die Zuweisung der übrigen Beamten der bisherigen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig durch. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Direktorin oder der Direktor dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten der vormaligen Landeseinrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt gemäß § 20 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf § 8 Satz 1.

(3) Die Stiftung tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die beim Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. Gleiches gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die mit aus Drittmitteln finanzierten Stellen verbunden sind. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung sind ausgeschlossen.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.

(5) Die Stiftung sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umbildung nicht eingeschränkt werden. Für die übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Nordrhein-Westfalen in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Die Geltung des TVÜ-Länder bleibt durch den Arbeitgeberwechsel unberührt.

(6) Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Beschäftigten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Nordrhein-Westfalen von diesem als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L in der für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Fassung angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde. Die Anrechnung der Beschäftigungszeit erfolgt ebenso bei einem Wechsel auf eine Hochschule oder Universitätsklinik. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

(7) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL beanspruchen können, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung.

§ 12
Übergangsvorschriften

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrates nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wahr. Sie erlassen innerhalb eines halben Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt eine vorläufige Satzung, in der insbesondere die Voraussetzungen für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt geregelt werden.

(2) Der bisherige Personalrat bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.

§ 13
Auflösung der Stiftung

(1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur durch Gesetz möglich. Für den Fall der Auflösung der Stiftung werden die nach § 11 dieses Gesetzes übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag wieder in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.

Düsseldorf, den 13. November 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Für den Finanzminister

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Für den Minister
für Inneres und Kommunales

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Für die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2012 S. 516

**HAUPTPERSONALRAT beim
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

HPR - MIWF Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Technologie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/138

A10

Werner Luchs
- Der Vorsitzende -
Telefon 0211 896– 4117
Telefax 0211 896– 4566
hpr@miwf.nrw.de
Datum: 12. Oktober 2012

„Stiftungsgesetz ZFMK“ – SVG A10 – 24.10.2012
Stellungnahme des Hauptpersonalrats beim MIWF NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ankündigung, die Rechtsform des Forschungsmuseums zu ändern, hat unter den betroffenen Mitarbeitern in Bonn zu Unruhe geführt. Der Hauptpersonalrat beim Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW vertritt als Stufenvertretung im personalrechtlichen Sinne unter anderem die dortigen Mitarbeiter und wurde deshalb durch den Örtlichen Personalrat und Beschäftigte des ZFMK gebeten, ihre Interessen Ihnen gegenüber zu unterstützen.

Durch mehrere Aktionen haben sich Frau Ministerin Schulze, Herr Staatssekretär Dockter und die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums bemüht, die Erfordernis, die möglichen Alternativen und die Konsequenzen einer geänderten Rechtsform mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu besprechen und eine günstige Lösung zu schaffen, sodass inzwischen zwar keine Euphorie aber doch eine Akzeptanz und vielleicht auch eine Einsicht unter der Belegschaft zu der beabsichtigten Maßnahme vorliegt. In diesem Sinne richten wir uns primär auch nicht an Sie, um das Gesetz zu verhindern oder seinen Kurs zu ändern, sondern um im Rahmen des Möglichen die konkreten Absichten des vorschlagenden Ministeriums und des entscheidenden Parlaments auch den Betroffenen unmissverständlich und aus deren Sicht interpretationssicher werden zu lassen, damit die „größtmögliche Besitzstandswahrung“ nicht nur in Vorwort und Begründung der Vorlage sondern auch im Gesetz selber deutlich wird.

Insbesondere Begriffe wie „*Gesamtrechtsnachfolge*“ und „*Befristung des Gesetzes*“ führen zu der Befürchtung: „Erst ist das Land nicht mehr zuständig und ab 2017 gilt selbst dieses Gesetz nicht mehr.“

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
hpr@miwf.nrw.de
www.innovation.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

**HAUPTPERSONALRAT beim
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Wenn es von „*geltenden Tarifverträgen*“ und „*Besitzstände … nicht eingeschränkt*“ spricht, hören nervöse Ohren: „Aha, alle künftigen Regelungen finden keine Anwendung. Dynamisierung ist ausgeschlossen. Finanzieller Stillstand!“

Und wenn dann noch die Gewährträgerschaft des Landes nirgends erwähnt wird, dann rumort es: „Habe ich doch gleich gesagt! Die lassen uns allein.“

Als nicht persönlich Betroffene erscheinen uns solche Sorgen vielleicht unbegründet und irrational, doch wer beruflich für die nächsten 20 oder 30 Jahre auf das ZFMK angewiesen ist, der sucht eine Gesetzesklarheit, die auch er versteht, und er argwöhnt den anderen, positiven Formulierungen.

Vielleicht ist also der vorliegende Gesetzentwurf für Juristen eindeutig und unmissverständlich, Normalbürger sind in der Regel aber keine Juristen und sprechen, denken und empfinden zuweilen anders.

In diesem Sinne bittet Sie der Hauptpersonalrat beim MIWF mit Rücksicht auf die Betroffenen, folgende Verdeutlichungen in das Gesetz einzuarbeiten:

1. <u>erster Satz in der Gesetzesbegründung</u> (Ergänzung hervorgehoben):
   *Der vorliegende Gesetzentwurf dient der **dauerhaften** Umwandlung des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) von einer bisher unselbständigen Landeseinrichtung gemäß § 12 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.*
2. <u>Zusatz zu § 4:</u>
   (9) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Nordrhein-Westfalen als Gewährträger uneingeschränkt.

   oder in Anlehnung an einen Vorschlag von Fr. Ministerin Schulze:

   (9) Das Land Nordrhein-Westfalen haftet für die Entgeltansprüche der Beschäftigten.
3. <u>§ 11 Abs. 3 Satz 2</u> (Ergänzung hervorgehoben):
   *Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes **jeweils** geltenden Tarifverträge finden sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung.*
4. <u>Änderung in § 11 Abs. 5 Satz 1</u> (Änderung hervorgehoben):
   *Die Stiftung sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände **~~infolge~~ nach** der Umbildung **~~nicht eingeschränkt~~ wie bei den Landesbeschäftigten weitergeführt** werden.*

**HAUPTPERSONALRAT beim
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

5. Änderung in § 11 Abs. 7:
   (7) das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die Stiftung beim Land beschäftigt waren, von dem ***jeweils*** *neuen Träger unter Wahrung ihrer Beschäftigungszeiten und ihres Besitzstandes übernommen werden.*

6. Ergänzung und Streichung in § 13 Abs. 1, Satz 2
   (Änderung hervorgehoben):
   Für den Fall der Auflösung der Stiftung ***oder eines Nachfolgers*** *werden die nach § 11 dieses Gesetzes übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* ***~~auf Antrag~~*** *wieder in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.*

   sowie in der Begründung zu § 13 Abs. 1, Satz 2
   (Änderung hervorgehoben):
   Bei ersatzloser Auflösung der Stiftung ***oder eines Nachfolgers*** *werden die durch dieses Errichtungsgesetz auf die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten des ZFMK* ***~~auf Antrag~~*** *in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Nordrhein-Westfalen zurückkehren.*

Darüber hinaus bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 25.1.2011, Az. 1 BvR 1741/09, ausgeführt und am 25.5.2012 in vier weiteren Urteilen bestätigt hat, dass ein „*Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit*“ – ausgelöst durch ein Gesetz, das einen Wechsel des Arbeitgebers vorschreibt – „*verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt*“ ist.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales ist das o.g. Urteil im uns vorliegenden Fall nicht zutreffend, doch unseres Erachtens wendet sich das Gericht in seinem Urteil generell gegen einen solchen Eingriff und hebt lediglich die besondere Schwere in dem dort behandelten Fall zusätzlich hervor.

Das Gericht beginnt mit seinen Ausführungen explizit bereits bei der Überleitung des Personals an eine Anstalt des Öffentlichen Rechts und nicht erst beim späteren Übergang in eine private Rechtsform:

> Orientierungssätze 1c und 2 BVerfG 1. Senat vom 25.1.2011, Az. 1 BvR 1741/09
>
> *1c. Anders als bei der Ausgestaltung privatgeschäftlicher Betriebsübergänge greift der Gesetzgeber im vorliegenden Fall unmittelbar durch Gesetz in die freie Wahl des Arbeitsplatzes ein und drängt dem nicht wissenschaftlichen Personal einen von ihm nicht frei gewählten Arbeitgeber auf. Gleichzeitig wird, wenn das Universitätsklinikum nach § 3 Abs. 1 S 1 und 3 GießenuaUniKlinErG HE 2005* [s.u.] *in die Arbeitgeberstellung einrückt, bedeutet dies zugleich, dass sich das Land als bisheriger Arbeitgeber unmittelbar kraft Gesetzes von den Arbeitsverträgen löst, durch die es bislang mit den in den Kliniken tätigen Arbeitnehmern verbunden war.*

**HAUPTPERSONALRAT beim
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Besonderes Gewicht erhält der Eingriff zudem dadurch, dass aufgrund der geplanten Privatisierung mit der Versetzung der Arbeitnehmer an das Klinikum ein Prozess in Gang gesetzt wird, der sie nicht nur aus dem Landesdienst, sondern letztlich auch aus dem öffentlichen Dienst entfernt.

…

2. Der durch § 3 Abs 1 S 1 und 3 GießenuaUniKlinErG HE 2005 [s.u.] *bewirkte Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt: …*

(Quelle: Juris)

<u>§3 Abs. 1 GießenuaUniKlinErG HE 2005</u>

Die bisher in der Krankenversorgung und Verwaltung der Universitätskliniken Gießen und Marburg tätigen nicht wissenschaftlichen Beschäftigten im Arbeits- oder Auszubildendenverhältnis zum Land Hessen werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Phillips-Universität Marburg zum Universitätsklinikum Gießen und Marburg versetzt und in den Anstaltsdienst übergeleitet. Die Beschäftigten im Anstaltsdienst der Universitätskliniken Gießen und Marburg werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Beschäftigte des Universitätsklinikums Gießen und Marburg. Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg tritt in die Rechte und Pflichten der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in Satz 1 und 2 genannten Arbeitnehmer ein. ...

(Quelle: http://www.jusmeum.de/urteil/lag_frankfurt)

[Das Gesetz sah die Gründung einer Anstalt Öffentlichen Rechts namens „Universitätskliniken Gießen und Marburg“ vor, die zu einem späteren Zeitpunkt erst in eine private Rechtsform umgewandelt werden sollte.]

Diese strikte und ausdrücklich auch auf den Arbeitgeberwechsel im Öffentlichen Dienst bezogene Rechtsauffassung wird in den folgenden Absätzen relativiert aber nicht widerrufen. Da dem Hauptpersonalrat jedoch niemand aus dem ZFMK bekannt ist, die/der ein Verbleiben beim alten Arbeitgeber (Land NRW) der Weiterarbeit im ZFMK unter den beabsichtigten Bedingungen vorziehen will, handelt es sich bei unserem Einwand ebenfalls – aus unserer Sicht – um eine Formalie, die wir u.E. dem Grundgesetz schulden, und die das Vertrauen in das Stiftungsgesetz stärken wird.

Wir schlagen deshalb vor, einen <u>Zusatz zu § 11 Abs. 3</u> aufzunehmen:

Entsprechend dem § 613a Abs. 6 BGB kann der/die zur Überleitung anstehende Arbeitnehmer/in dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen oder dem neuen Arbeitgeber erklärt werden.

Vielen Dank für die Gelegenheit, unsere Punkte vorzutragen.

Werner Luchs

(Werner Luchs)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/147
A10

Statement der Leibniz-Gemeinschaft für das Expertengespräch zum ZFMK-Gesetz im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung (AIWF) am 24. Oktober 2012 im Landtag NRW

Christiane Neumann, Generalsekretärin

Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt die zum 1. Januar 2013 angestrebte Verselbständigung des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) durch Umbildung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts.

Unter den 86 Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft sind acht Einrichtungen, die mit ihren Museen einen außergewöhnlichen Beitrag zum Wissenstransfer in die Gesellschaft leisten. Im Bereich der Naturwissenschaften sind neben dem ZFMK die Museen der "Senckenberg-Gesellschaft für Naturforschung" in Frankfurt, Dresden und Görlitz sowie das "Museum für Naturkunde - Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin" hervorzuheben. Mit Ausnahme des ZFMK sind diese Forschungsmuseen spätestens seit Beginn der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung selbständig verfasst.

Insgesamt sind es derzeit nur noch vier Einrichtungen, die in dieser Hinsicht noch nicht den Anforderungen der Ausführungsvereinbarung zur Leibniz-Gemeinschaft von Bund und Ländern (AV-WGL) entsprechen, darunter das ZFMK. Die übrigen drei Einrichtungen wurden alle in jüngerer Zeit vom Senat der Leibniz-Gemeinschaft evaluiert und es wurde in allen Fällen auf eine Verselbständigung gedrängt. Diese Empfehlungen werden nun nach und nach umgesetzt. Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug auf das ZFMK bereits im Vorfeld einer anstehenden Evaluierung das Thema aufgreift und eine mit der Ausführungsvereinbarung WGL von Bund und Ländern konforme Lösung anstrebt. Durch das vorliegende Gesetz zur Errichtung einer Stiftung wird nun eine Konformität mit diesen Voraussetzungen geschaffen.

Die Leibniz-Gemeinschaft begrüßt die Wahl einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform, da sie einen vollständigen Übergang des Personals des ZFMK gewährleistet. Die Verselbständigung bedeutet auch, dass die Personalhoheit unter Einbeziehung der Personalorganisation und Personalentwicklung vollständig bei der neu errichteten Stiftung des öffentlichen Rechts angesiedelt ist, so wie es bei den anderen Verselbständigungen von Leibniz-Einrichtungen in der Vergangenheit ebenfalls durchgeführt wurde. Der vorliegende Regierungsentwurf des ZFMK-Stiftungsgesetzes stellt sicher, dass die Beamten im Landesdienst und die angestellten Beschäftigten im öffentlichen Dienst verbleiben. Da die Tarifverträge des Landes NRW weiterhin Anwendung finden, besteht Kündigungs- und Bestandsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZFMK.

Die zügige Errichtung der Stiftung und das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zum 1. Januar 2013 werden von der Leibniz-Gemeinschaft begrüßt. Dieser Schritt wird in der kommenden Zeit gerade im Hinblick auf die im Jahr 2013 bevorstehende Evaluierung des ZFMK durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft ein wichtiges Zeichen setzen.

FORSCHUNGS museum KOENIG

Prof. Dr. J. W. Wägele · ZFMK · Adenauerallee 160 · D-53113 Bonn

Herrn Norbert Krause
Sekretariat Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Landtag Nordrhein Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/159

A10

ZFMK
Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig
Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere
Adenauerallee 160
D-53113 Bonn

Prof. Dr. J. Wolfgang Wägele
Direktor
Tel.: ++49 (0)228 9122 200
Fax: ++49 (0)228 9122 202
w.waegele@zfmk.de

19.10.2012

Stellungnahme für das Expertengespräch zum ZFMK-Gesetz im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Landtag NRW

Die Institutsleitung ist vom MIWF NRW zeitgleich mit dem Personalrat in umfassender Weise über die beabsichtigte Verselbständigung informiert worden. Die Institutsleitung hat die Initiative von Anfang an begrüßt, da damit der Sonderstatus des ZFMK in der Leibniz Gemeinschaft aufgehoben wird. Es war sofort einsichtig, dass die Verselbständigung unvermeidbar ist, um eine Mittelsperrung durch den Bund zu verhindern. Es wurde uns durch das Referat 432 von Anfang an glaubhaft versichert, dass die Umwandlung so reibungslos wie möglich, insbesondere unter größtmöglicher Wahrung der Rechte und der sozialen Besitzstandswahrung der Mitarbeiter erfolgen soll. Mit dem Gesetzesentwurf werden diese Ziele erreicht.

Die Institutsleitung hatte auch deshalb keinen Anlass zur Sorge, da die Mehrheit der Institute der Leibniz Gemeinschaft als selbständige Einrichtungen existieren und wir die Änderung des Rechtstatus bei dem Museum für Naturkunde in Berlin oder dem Bernhard Nocht Instituts in Hamburg verfolgen konnten.

Der Personalrat des ZFMK hat seine Funktion wahrgenommen und gegenüber dem MIWF und gegenüber der Belegschaft des ZFMK Bedenken geäußert und vor allem die Gefahr einer Privatisierung hervorgehoben. Dieses Szenario ist nicht realistisch. Eine Privatisierung des Instituts ist allein deshalb unmöglich, weil 80% unseres Budgets für Grundlagenforschung investiert wird, für die es keinerlei wirtschaftliche Gewinnaussichten gibt, auch wenn Grundlagen für Anwendungen im Natur- und Umweltschutz gelegt werden und Daten von Dritten weiter genutzt werden können. Unsere Arbeit kann nur von öffentlichen Förderern der Forschung finanziert werden, also durch das Land, durch das BMBF, oder z.B. durch die DFG. Weiterhin trägt sich auch der Ausstellungsbetrieb nicht aus den Einnahmen. Um eine ausgeglichene Bilanz zu erreichen, müssten die Eintrittspreise so hoch liegen (mehrere Hundert €), dass das Institut keine Besucher hätte.

Weiterhin war von Anfang an klar, dass auch die Landesregierung eine Privatisierung nicht anstrebt, sondern vielmehr unser Institut als ein in NRW einmaliges und immer wieder vorgezeigtes Exzellenzinstitut für Biodiversitätsforschung weiterhin pflegen wird, nicht zuletzt auch, weil wir ein für die Geschichte der Bundesrepublik als erster Amtsitz der Adenauer-Regierung eine besondere Bedeutung haben. Daran haben wir nie gezweifelt.

Die Befürchtungen des Personalrates, dass die Umwandlung unsere Mitarbeiter bis zu ihrem Ruhestand massiv beeinflussen wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Viel wahrscheinlicher ist, dass die Mitarbeiter kaum etwas bemerken werden.

J. W. Wägele

Univ-Prof. Dr. J. W. Wägele, Direktor des ZFMK

ZFMK
Zoologisches Forschungsmuseum
Alexander Koenig
Leibniz-Institut für
Biodiversität der Tiere
Adenauerallee 160
D-53113 Bonn

Personalrat · ZFMK · Adenauerallee 160 · D-53113 Bonn

An den

Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung
im Landtag NRW

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/163

A10

Der Personalrat am ZFMK
personalrat.zfmk@uni-bonn.de
Vorsitzender T. Bader ++49 (0)228 9122 217
Stellvertreter Dr. P. Grobe ++49 (0)228 9122 342
Schriftführerin S. Rick ++49 (0)228 9122 232

Betreff Sachverständigengespräch Gesetzentwurf Drucksache 16/175 19.10.2012

Sehr geehrter Herr Klocke, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zu einem Sachverständigengespräch am 24. Oktober 2012 und für die Möglichkeit zur vorherigen schriftlichen Stellungnahme.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in den vergangenen Monaten zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) und dem örtlichen Personalrat (ÖPR) des Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig (ZFMK) zum Teil kontrovers diskutiert. Die wesentlichen Einwände des ÖPR wurden auch Ihnen, den Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses, bereits schriftlich vorgetragen.

Wir möchten Ihr Angebot annehmen und nun noch einmal dezidiert auf unsere Kritikpunkte eingehen. Hierzu legen wir eine kommentierte tabellarische Gegenüberstellung der ursprünglich vom MIWF vorgesehenen bzw. von uns vorgeschlagenen Formulierungen in den ersten Referentenentwürfen und dem Ihnen vorliegenden endgültigen Kabinettsentwurf bei.

Dieser Gegenüberstellung möchten wir folgende Aspekte vorausschicken:

- Ein ganz wesentlicher Punkt ist die mehrfach betonte Garantie des MIWF, "größtmögliche Besitzstandswahrung" für die betroffenen Mitarbeiter zu gewährleisten. Als Personalvertretung haben wir immer darauf verwiesen, dass wir die einfachste und vollständigste Gewährung der Besitzstandswahrung in Gestellungsverträgen für die Mitarbeiter sehen – die auch die Ausgliederung der Beschäftigten aus dem Landesdienst vermeiden würden. Dieser Vorschlag wurde vom MIWF mit der Begründung abgelehnt, man habe sich nach interner Abstimmung dagegen entschieden – der Gesetzentwurf werde jedoch so formuliert dass eine Analogie zur Gestellung erreicht werde. Leider sahen und sehen wir diese Zusage nicht im Kabinettsentwurf verwirklicht. Unsere Vorschläge für Ergänzungen und Korrekturen im Gesetzentwurf waren seither immer auf das Ziel gerichtet, eine Entsprechung zu den Sicherheiten eines Gestellungsvertrages für die Beschäftigten zu erreichen. Wir bitten, unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unter diesem Aspekt und mit dem Maßstab "Entsprechung zum Gestellungsvertrag" zu überprüfen.

- Einen wesentlichen Grund für die in unseren Augen unzureichende Besitzstandswahrung der Beschäftigten sehen wir in der Tatsache, dass der Entwurf während seiner Ausarbeitung im MIWF - vor Abgabe an das Kabinett - nicht dem Hauptpersonalrat des MIWF zur Mitbestimmung vorgelegt wurde. Das Ministerium lehnt ein Mitbestimmungsrecht gemäß Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) mit der Begründung ab, bei Gesetzesvorhaben gebe es keine Mitbestimmung. Diese Interpretation widerspricht der Begründung der Landesregierung zur Novellierung des LPVG im Jahre 2011. Hier wird ausdrücklich betont, dass die Mitbestimmung des § 72 (4) 22 LPVG sich auch auf die Errichtung von Anstalten öffentlichen Rechts beziehen soll. Laut Landesorganisationsgesetz NRW werden Anstalten wie auch Stiftungen öffentlichen Rechts in NRW ausschließlich durch Gesetz errichtet, die Vorschriften für die Errichtung von Anstalten öR gelten explizit auch für die Errichtung von Stiftungen. RA Roland Neubert (LPVG Kommentar für die Praxis, 11. Auflage, 2012) kommentiert diesen Paragrafen des LPVG ausdrücklich folgendermaßen: „Letztendlich ist damit die Übertragung von Arbeiten der Dienststelle auf „jedweden Dritten" mitbestimmungspflichtig. Es gibt in diesem Zusammenhang keinen mitbestimmungsfreien Raum mehr". Wir sehen in der Verletzung der Mitbestimmung laut LPVG einen Verfahrensfehler bei Erstellung des Entwurfs, welcher der dringenden Heilung bedarf.

Den Beschäftigten des ZFMK wurde immer wieder zugesichert, dass sich für sie durch die Umwandlung in eine Stiftung „nichts ändern werde". Unserer kommentierten Gegenüberstellung können Sie entnehmen, dass davon leider nicht die Rede sein kann; die Formulierungen im Gesetzestext führen zu teilweise einschneidenden Änderungen für die Bediensteten. Wir appellieren eindringlich an Sie – wenn schon Gestellungsverträge nicht ermöglicht werden sollen – doch wenigstens größtmögliche Analogie zur Personalgestellung im Gesetzestext zu verankern. Die schwerwiegendste Änderung – die Entfernung langjähriger Mitarbeiter aus dem Landesdienst – bleibt damit immer noch bestehen.

Wir danken für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Bader
Vorsitzender

Letzter dem ÖPR vorgelegter Entwurf und Ergänzungen des ÖPR	Kabinettsversion	Kommentar des ÖPR des ZFMK
Zu § 4 (1) *„Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung der bisherigen Einrichtung. Sammlungen und Bibliotheken, Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.“* (Begründung zur letzten Fassung vor Kabinettsversion)	*§ 4 (2) Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung, den Sammlungen und Bibliotheken der bisherigen Einrichtung. Die Gebäude und Grundstücke werden der Stiftung zur satzungsgemäßen Nutzung überlassen.*	Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Eigentum an Sammlungen und Bibliotheken auf die Stiftung übertragen wird. Diese sollten – wie auch die Immobilie – im Landesbesitz bleiben; dies ist auch in vergleichbaren Stiftungsgesetzen so festgeschrieben und entspräche dem vertraglichen Willen des Gründers und Stifters, Alexander Koenig. Reibungsloser internationaler Leihverkehr von Sammlungsmaterial wird durch die Entfernung aus dem Landesbesitz stark erschwert!
§ 4 (6) *Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet das Land Nordrhein-Westfalen als Gewährträger unbeschränkt.*	War ursprünglich vom MIWF vorgesehen, wurde aber im Kabinettsentwurf ersatzlos gestrichen (Argument: Die Stiftung kann sowieso nicht insolvent werden)	In allen vergleichbaren Museums-Stiftungsgesetzen übernimmt das Land die Gewährträgerhaftung. Diese greift nicht nur bei Insolvenz, sondern auch bei lediglich zeitweiliger Zahlungsunfähigkeit. Wer haftet z.B. für pünktliche Gehaltszahlungen? Hier wird den Beschäftigten mit der Stiftung kein mit dem Land vergleichbarer „potenter Schuldner“ als Arbeitgeber vorgesetzt.
§ 6 *Stiftungsrat* *(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht:* *1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für die Stiftung zuständigen Ministeriums* *……..* *2. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Bundesministeriums,* *3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats ……* *4.* ***bis zu acht weitere Personen nach Maßgabe der Satzung.***		Hier sollte unbedingt ein fester Anteil aus der Wissenschaft festgelegt werden (zur Hälfte Naturwissenschaftler). Wirtschaftsdominanz in einer Forschungseinrichtung führt weg von der Freiheit der Wissenschaft. Dieser Vorschlag des ÖPR wurde nicht berücksichtigt.

§ 11 (2) …. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit allen Ergänzungen in seiner jeweiligen Fassung findet weiterhin Anwendung auf sowohl die bestehenden als auch neu begründete Arbeitsverhältnisse der Stiftung……	*§ 11 (3) …. Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung……*	Warum wurde die Formulierung „"in seiner jeweiligen Fassung“ gestrichen? Die absichtlich neue Formulierung ermöglicht nun theoretisch auch die Auslegung, dass die derzeit, d.h. zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung, geltenden Tarifverträge Anwendung finden …….. Dies würde zur Aufhebung der Tarifdynamik für alle Beschäftigten und damit zu jährlichen Reallohnverlusten in Höhe der Inflationsrate führen Weiterhin fällt auf, dass in der Kabinettversion nicht mehr explizit vom TV-L die Rede ist. Auch hier die Frage: welche Absicht steckt hinter der bewussten Änderung der Formulierung? Auch im Hinblick darauf, dass eine Verpflichtung der Stiftung zum Beitritt in den Arbeitgeberverband des Landes nicht in das Gesetz aufgenommen wurde (s.u.)
§ 11 (2) *Betriebsbedingte Kündigungen gegenüber den übergeleiteten Beschäftigten sind sowohl anlässlich der Verselbstständigung als auch anlässlich jedweder zukünftigen Umorganisation innerhalb der Stiftung oder zukünftiger Umwandlung der Stiftung ausgeschlossen.* (Formulierung des ÖPR im letzten Referentenentwurf)	§ 11 (4) *Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.*	Der vom ÖPR geforderte Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen auch bei Umwandlung und Umorganisation der Stiftung wurde nicht übernommen. Er würde eine Absicherung der Mitarbeiter analog zum vom Land abgelehnten Gestellungsvertrag und damit einen weiteren Baustein zur „größtmöglichen Besitzstandswahrung“ bieten. Argumentation des MIWF: Es wird auf keinen Fall eine Umwandlung/ Privatisierung, ganz oder in Teilen, geben. **Siehe hierzu jedoch § 11 (7) – Überführung der Stiftung in eine andere Trägerschaft.** Zudem muss es noch nicht einmal zu einer Umwandlung kommen: Auch Umstrukturierungen innerhalb der bestehenden Stiftung könnten betriebsbedingte Kündigungen intendieren.

§ 11 (3) *In das ZFMK sind zum Zeitpunkt der Verselbstständigung Beschäftigte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität aufgrund einer Kooperationsvereinbarung abgeordnet. Soweit die Arbeitsverträge dieser Beschäftigten befristet sind und die Universität im Anschluss an diese befristeten Arbeitsverträge keine unbefristeten Arbeitsverträge mit den Betroffenen abschließt, ist die Stiftung verpflichtet, den betroffenen Beschäftigten den Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge anzubieten. Die Arbeitsverträge beziehen sich auf jeweils die Tätigkeit, welche beim ZFMK bereits ausgeübt wurde. Im Übrigen richten sich sämtliche Arbeitsbedingungen nach dem TV-L und den diesen ergänzenden Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Beschäftigungszeiten bei der Universität Bonn und ggf. weitere vorherige Beschäftigungszeiten beim Land NRW werden als Beschäftigungszeiten bei der Stiftung anerkannt.* (Formulierung des ÖPR im letzten Referentenentwurf)	Nicht berücksichtigt	Den über den Kooperationsvertrag befristet Beschäftigten wurde in der Ausschreibung und bei Einstellung eine Entfristung bei Bewährung zugesichert. Der Universität Bonn kann vom Land keine Entfristung vorgeschrieben werden – es ist jedoch möglich, die bei Eignung versprochene Übernahme in eine Dauerstelle für die Stiftung bindend in das Stiftungsgesetz zu übernehmen. Das Land war hierzu nicht bereit; die befristet Beschäftigten sehen sich nun bei Auslauf ihrer Befristung in einer prekären Situation.
§ 11 (4) *Bei Bewerbungen der nach § 11 (2) übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des Landes NRW sind diese als interne Bewerberin oder interne Bewerber des Landes NRW zu behandeln.* (Formulierung des ÖPR im letzten Referentenentwurf)	§ 11 (6) *Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.*	Analog zur Besitzstandswahrung durch Gestellungsvertrag wünschten wir, dass die Beschäftigten des ZFMK wie bisher bei Bewerbungen im Land NRW als interne Bewerber betrachtet werden. Dies wurde abgelehnt, Berücksichtigung als interne Bewerber nur bei Bewerbungen im Zuständigkeitsbereich des MIWF. Dies ist eine weitere Einschränkung gegenüber dem jetzigen Besitzstand.

§ 11 (5) *Das Land NRW ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung der Stiftung insgesamt oder in Teilen in eine andere Trägerschaft diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit und ihres Besitzstandes wieder in seinen Diensten zu beschäftigen.* (Formulierung des ÖPR im letzten Referentenentwurf)	Nicht berücksichtigt	Das Land gewährt den übergeleiteten Beschäftigten weder zum Zeitpunkt der Überleitung noch bei einer späteren weiteren Umwandlung ein Widerspruchs- oder Rückkehrrecht in den Landesdienst. Dies wurde im Falle des Universitätsklinikums Gießen/ Marburg vom Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1741/09) für verfassungswidrig erklärt - schon bei der Überleitung in eine Anstalt öff. Rechts, nicht erst bei der folgenden Privatisierung.
§ 11 (7) *Die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung durch die Stiftung erfolgt unentgeltlich*.	War ursprünglich vom MIWF vorgesehen, wurde aber im Kabinettsentwurf ersatzlos gestrichen	Weiteren Mitteilungen aus dem Ministerium zufolge ist derzeit nicht einmal mehr gewährleistet, dass die Auszahlung der Gehälter überhaupt weiterhin über das LBV erfolgt – unentgeltlich auf keinen Fall. Bisher ist die Frage, wer die Gehaltsbuchführung übernimmt, ungeklärt. Die reibungslose Auszahlung der Gehälter nach Umwandlung in eine Stiftung ist damit bisher nicht garantiert. Gehaltsmitteilungen aus dem LBV werden von kreditgebenden Instituten als Bonitätsnachweis gewertet – auch dieser „Besitzstand“ fällt weg.
§ 11 *(9) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich dem Arbeitergeberverband des Landes NRW (AdL NRW) beizutreten.* (Formulierungsvorschlag des ÖPR in Gesprächen mit Dr. Wappelhorst)	Nicht berücksichtigt	In Anbetracht der Tatsache, dass die Formulierung "Geltung des TV-L in seiner jeweils gültigen Fassung“ gezielt aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde, gewinnt die Notwendigkeit des Beitritts zum AdL NRW noch größere Bedeutung. Damit würde die Stellung der Stiftung als Tarifpartner in der TdL und damit die Geltung des TV-L mit allen Nebenverträgen und –vereinbarungen festgeschrieben und gewährleistet.

§ 12 (2) *Die Stiftung nimmt an der Stufenvertretung gemäß dem LPVG NRW teil. Der Hauptpersonalrat sowie die Einigungsstelle bleiben für die Stiftung beim für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten.*	War ursprünglich vom MIWF vorgesehen, wurde aber im Kabinettsentwurf ersatzlos gestrichen	Begründung für die Streichung: Die Teilhabe einer Stiftung an der Stufenvertretung sei im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) nicht vorgesehen. **Siehe hierzu jedoch den nächsten Punkt.** Die Weiterführung der Stufenvertretung wäre ein weiterer Aspekt der vollständigen Besitzstandswahrung analog zum Gestellungsvertrag
§ 13 (2) *Der bisherige Personalrat übernimmt die Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Personalrates gemäß § 44 (6) Satz 1 bis 4 LPVG.*	§ 12 (2) Der bisherige Personalrat bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.	**Hier** wird vom Land eine vom LPVG abweichende Regelung im Gesetz festgeschrieben: Laut LPVG ist bei Umwandlung bereits nach einem halben Jahr ein neuer Personalrat zu wählen.